

Rahmen zum Landzugang, Landerwerb und Entschädigung

Version 1.0

Stand: 10. November 2025

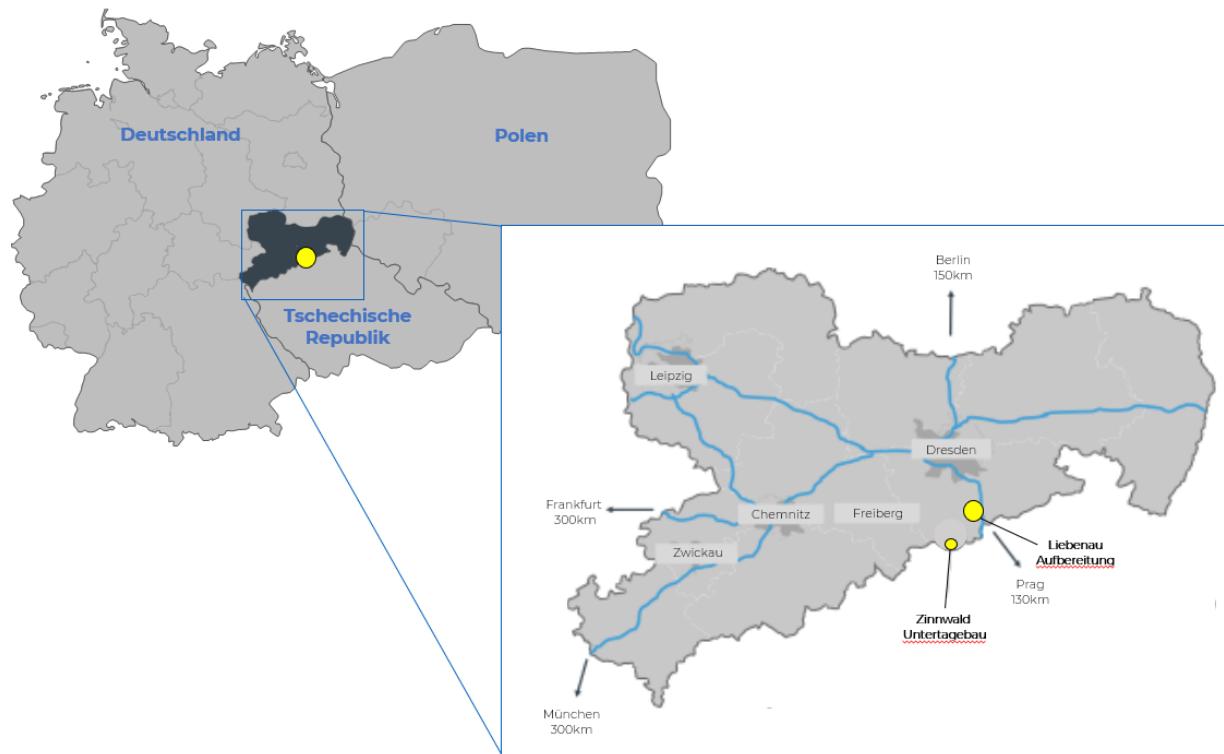
1. EINFÜHRUNG	1
1.1 ZWECK UND UMFANG	1
2. PROJEKTBESCHREIBUNG UND POTENZIELLE AUSWIRKUNGEN AUF DIE GEMEINSCHAFT.....	2
2.1 PROJEKTBESCHREIBUNG	2
2.2 ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN DES PROJEKTBEZOGENEN LANDERWERBS	5
2.3 VERMEIDUNG VON UNFREIWILLIGEN UMSIEDLUNGEN WÄHREND DER PROJEKTENTWICKLUNG.....	9
2.4 ZUSAMMENFASSUNG DER LANDNUTZUNG UND SOZIOÖKONOMISCHEN RAHMENBEDINGUNGEN.....	9
3. RECHTLICHER UND REGULATORISCHER RAHMEN	11
3.2 INTERNATIONALE FINANZIERUNGSSTANDARDS (IFS) FÜR UNFREIWILLIGE UMSIEDLUNGEN.....	13
3.3 LÜCKENANALYSE EBRD ESR5 UND DEUTSCHER RECHTSRAHMEN.....	15
4. GRUNDSÄTZE, ZIELE UND VERFAHREN DER LANDBESCHAFFUNG.....	17
WICHTIGSTE ZIELE, GRUNDSÄTZE UND PRINZIPIEN	17
4.2 ÜBERSICHT ÜBER DEN LANDERWERBSPROZESS	18
BEVORZUGTE OPTION DES PROJEKTS ZUR SICHERUNG VON LANDRECHTEN	18
GRUNDSTÜCKSERWERBSPROZESS	19
5. ENTSCHÄDIGUNGS- UND WIEDERHERSTELLUNGSSTRATEGIE FÜR LEBENSGRUNDLAGEN	22
5.1 ANSPRUCHSBERECHTIGUNG UND KATEGORIEN VON VOM PROJEKT BETROFFENEN PERSONEN	22
5.2 FINANZIELLE UND SACHLEISTUNGEN	23
BEWERTUNG DER BETROFFENEN GRUNDSTÜCKE UND VERMÖGENSWERTE	23
5.3 WIEDERHERSTELLUNG DER LEBENSGRUNDLAGEN UND ZUSÄTZLICHE UNTERSTÜTZUNG.....	24
MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN AUF ANGRENZENDE/UMLIEGENDE LANDWIRTSCHAFTLICHE FLÄCHEN	24
5.4 ANSPRUCHSMATRIX.....	25
6. ÖFFENTLICHE KONSULTATION UND OFFENLEGUNG.....	29
6.1 VORHERIGE KONSULTATION	29
6.2 GEPLANTES ZUKÜNTIGES ENGAGEMENT UND OFFENLEGUNG.....	30
6.3 BESCHWERDEMECHANISMUS	31
7. UMSETZUNG DES LANDERWERBS.....	32
7.1 VERANTWORTLICHKEITEN, BUDGET UND ZEITPLAN	32
ÜBERWACHUNG UND BERICHTERSTATTUNG	33
8. LAACF-KONTAKTDATEN	34

1. Einführung

Das Lithiumprojekt Zinnwald (das Projekt) umfasst einen vollständig integrierten Untertagebau und eine zugehörige Verarbeitungsanlage zur Herstellung von Lithiumhydroxid in Batteriequalität. Das Projekt wird von der Zinnwald Lithium GmbH („**ZLG**“) entwickelt. Das Projekt befindet sich in der Gemeinde Altenberg im Freistaat Sachsen in Deutschland (Abbildung 1). Es liegt etwa 45 km von Dresden entfernt an der Grenze zur Tschechischen Republik.

Für die oberirdischen Anlagen des Projekts müssen etwa 121 Hektar (ha) Land erworben werden, davon 115 Hektar in der Nähe des Dorfes Liebenau und etwa 6 Hektar in der Gemeinde Zinnwald. Dies wird zu dauerhaften Auswirkungen auf die derzeitige wirtschaftliche Nutzung des Landes führen, jedoch ist keine Umsiedlung von Haushalten aus ihren Wohnhäusern (manchmal auch als unfreiwillige Umsiedlung bezeichnet) erforderlich. Das Projekt erfordert während seiner Entwicklung auch einen vorübergehenden Zugang zu Grundstücken, unter anderem für nicht-invasive und invasive Untersuchungen.

Abbildung 1 : Projektstandort



1.1 Zweck und Umfang

Dieses Dokument ist der Rahmen für den Zugang zu Land, den Erwerb von Land und die zugehörige Entschädigung (engl. Land Access, Acquisition and Compensation Framework - **LAACF**) für das Projekt. Es beschreibt die potenziellen Auswirkungen, den geplanten Ansatz für den Landerwerb, die Entschädigungs- und Bewertungsgrundsätze sowie die Verantwortlichkeiten, um sicherzustellen, dass niemand, der von der Umsetzung des Projekts betroffen ist, gegenüber den derzeitigen Bedingungen benachteiligt wird. Dieses Dokument beschreibt, wie ZLG die betroffenen Personen und Parteien während des Landerwerbsprozesses konsultieren und einbeziehen wird, und enthält einen Beschwerdemechanismus für

vom Projekt betroffene Personen und andere Interessengruppen, damit diese Beschwerden einreichen und selbige behandelt werden können.

Das Projekt wird im Rahmen der gesetzlichen Genehmigungsanforderungen Deutschlands und der Europäischen Union (EU) entwickelt. Es wird außerdem eine Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung, USVP (Environmental and Social Impact Assessment, ESIA) durchführen, um die Standards internationaler Finanzierungsinstitutionen zu erfüllen, darunter die Umwelt- und Sozialpolitik und -anforderungen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE 2024), die Umwelt- und Sozialstandards der EIB, die Equator Principles 4 (EP4) und damit verbundene Leitlinien. Dieses Dokument wurde in Übereinstimmung mit diesen Standards und insbesondere mit der EBWE-Leistungsanforderung E&S (ESR 5 - Landerwerb, Beschränkungen der Landnutzung und unfreiwillige Umsiedlung) erstellt.

Das Projekt hat seine vorläufige Machbarkeitsstudie (PFS) abgeschlossen, und der Landerwerb befindet sich in einer frühen Planungsphase. Eine erste Erhebung zur Ermittlung potenziell betroffener Grundstücke und Nutzungen wurde durchgeführt, um Informationen für diesen Rahmen zu liefern. Land- und Vermögensinventarverzeichnisse für die Bewertung und sozioökonomische Erhebungen sowie eine detailliertere Erhebung müssen noch abgeschlossen werden.

Dieses Rahmenwerk wurde erstellt, um die betroffenen Menschen und andere Interessengruppen über das Landbeschaffungsprogramm zu informieren. Die Konsultation und Offenlegung dieses Rahmenwerks bieten den betroffenen Menschen und anderen Interessengruppen die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Das Rahmenwerk wird zu einem Dokument auf Planungsebene aktualisiert, das als „Plan zum Landzugang, Landerwerb und Entschädigung“ (engl. Land Access, Acquisition and Compensation Plan – LAACP) bezeichnet wird. Die Aktualisierung wird vorgenommen, sobald die Erhebungen und Bewertungen abgeschlossen sind, die Gespräche mit den betroffenen Landbesitzern und Landnutzern abgeschlossen sind und das Projekt weiterentwickelt wurde, sodass die genaue Art und der Umfang des Landerwerbs und anderer projektbezogener Einschränkungen der Landnutzung näher definiert sind.

2. Projektbeschreibung und potenzielle Auswirkungen auf die Gemeinschaft

2.1 Projektbeschreibung

Zusammenfassung des Projekts

Das Zinnwald-Lithium-Projekt ist ein vollständig integriertes untertägiges Bergwerks- und Aufbereitungsprojekt zur Herstellung von Lithiumhydroxid in Batteriequalität. Das Projekt umfasst mehrere Hauptelemente: untertägiger Abbau und Zerkleinerung, gefolgt vom Transport des Erzes durch einen 9,1 km langen Förderstollen zu einer Aufbereitungsanlage und einem Reststoffdepot in der Nähe von Liebenau, wo Lithiumhydroxidmonohydrat (LHM) in Batteriequalität hergestellt wird. Das LHM-Produkt wird an Hersteller von Kathodenmaterialien (z. B. Umicore, BASF) geliefert, die wiederum Batteriezellenhersteller beliefern.

Das Projekt sieht eine schrittweise Entwicklung vor: Die jährliche Fördermenge von etwa 1,6 Millionen Tonnen Erz in Phase 1 würde eine Produktion von etwa 18.000 Tonnen LHM pro Jahr ermöglichen und ist Gegenstand des aktuellen Genehmigungsverfahrens, das von ZLG eingeleitet wurde. Phase 2 umfasst

eine mögliche Produktionssteigerung, durch die sich die Kapazität verdoppeln und die Produktion auf einen Spitzenwert von etwa 35.100 Tonnen LHM pro Jahr steigen würde, was jedoch nicht Teil des aktuellen Genehmigungsverfahrens ist. Phase 2 würde nur nach erfolgreicher Genehmigung und Umsetzung von Phase 1 fortgesetzt werden und wäre einem erneuten unabhängigen, umfassenden Genehmigungsverfahren sowie einer Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (USVP/ESIA) zu unterziehen.

Das Genehmigungsverfahren für den obligatorischen Rahmenbetriebsplan (RBP) gemäß dem deutschen Bundesberggesetz (**BBergG**) für Standorte mit einer Fläche von mehr als 10 Hektar erfordert eine Umweltverträglichkeitsprüfung (**UVP**). Eine solche UVP konzentriert sich in der Regel auf Umweltaspekte und berücksichtigt soziale, gesundheitliche und kumulative Auswirkungen nur in begrenztem Umfang. Die erweiterte Umwelt- und Sozialverträglichkeitsprüfung (**USVP**) des Projekts wird die Anforderungen der UVP für den RBP erfüllen und darüber hinaus eine umfassende Bewertung der sozialen, gesundheitlichen und kumulativen Auswirkungen enthalten, um internationalen Finanzierungsstandards und Best Practices zu entsprechen. Diese USVP wird Maßnahmen zur Minderung, Minimierung, Vermeidung oder Behebung negativer Auswirkungen sowie Maßnahmen zum Ausgleich oder zur Kompensation verbleibender Auswirkungen entwerfen.

Der derzeitige USVP-, Genehmigungs- und Landerwerbsprozess bezieht sich auf Phase 1 des Projekts. Einige der zusätzlichen Anlagen für Phase 2 können innerhalb des Projektgebiets der Phase 1 untergebracht werden. Die potentielle Notwendigkeit einer Erweiterung des Projektgebiets für Phase 2 hängt in erster Linie davon ab, ob aufgrund eines möglicherweise unzureichenden Verkaufs von Reststoffen (Nebenprodukten) an Dritte zusätzliche Depot-Kapazitäten erforderlich sind.

Das Projekt befindet sich in der Gemeinde Altenberg im Erzgebirge, das eine natürliche Grenze zwischen Deutschland und der Tschechischen Republik bildet. In diesem Gebiet wurden im Laufe der Jahrhunderte zu verschiedenen Zeiten hauptsächlich Zinn und Wolfram abgebaut. Das Lithium ist in lithiumhaltigem Glimmer enthalten, der weltweit als Zinnwaldit bezeichnet wird und seinen Namen von der nahegelegenen Gemeinde hat. Das Projekt umfasst sechs Lizenzgebiete mit einer Gesamtfläche von fast 13.000 Hektar, wobei das Kerngebiet, in dem die Ressourcen des Projekts definiert wurden, die Zinnwald-Lizenz ist. Es handelt sich um eine Bergbaulizenz (Abbildung 2) mit einer Fläche von 256,5 ha und einer Laufzeit von 30 Jahren bis zum 31. Dezember 2047.

Notwendigkeit des Projekts

Deutschland und die Europäische Union (EU) verfügen derzeit über keine nennenswerten heimischen Lithiumvorkommen, obwohl für die Batterieproduktion in der EU ein starkes Wachstum prognostiziert wird. Das Projekt Zinnwald wird dazu beitragen, diese Lücke zu schließen, indem es eine nachhaltige und heimische Quelle für LHM in Batteriequalität bereitstellt. Dies ist entscheidend für die Unabhängigkeit Deutschlands und der EU von ausländischen Lithiumquellen.

Wichtige Projektkomponenten

Die Lage der wichtigsten Projektkomponenten im Kontext des weiteren Umfelds ist in der folgenden Karte (Abbildung 2) dargestellt, einschließlich der Gemeinden Zinnwald, Altenberg und Liebenau.

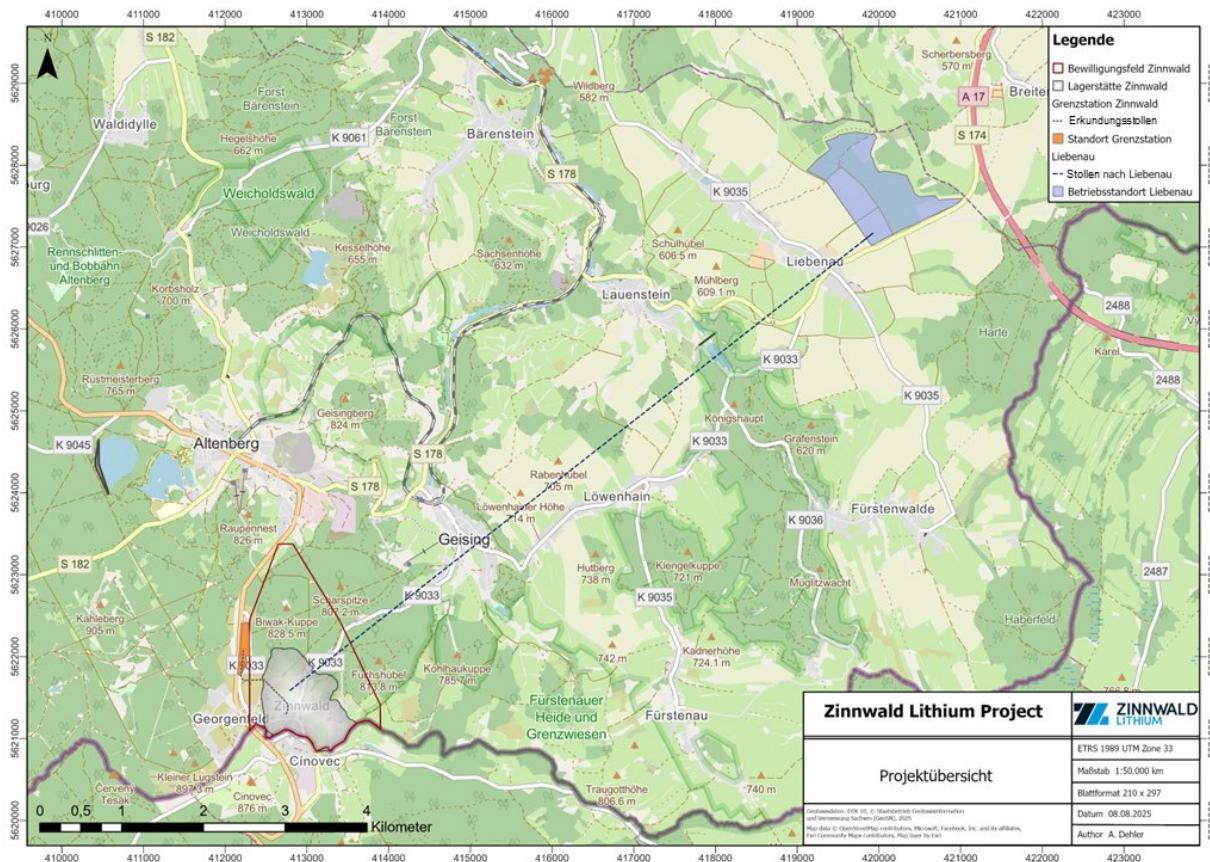
Untertägiges Bergwerk: Der Erzkörper und das daraus resultierende untertägige Bergwerk liegen unter der Oberfläche der Gemeinde Zinnwald. Die ehemalige Grenzzollanlage nordwestlich von Zinnwald wurde als Standort für die übertägigen Bergwerksanlagen und den Zugangsstollen ausgewählt. Der Zugangsstollen wird von der ehemaligen Grenzzollanlage zum untertägigen Bergwerk führen. Ein Teil

dieses Stollens wird zunächst für weitere Erkundungen und Großprobenahmen für Testarbeiten ausgebaut und später als sekundärer Zugang zum Bergwerk erweitert. Der Abbau wird mit anschließender Wiederverfüllung durch Nebengesteine durchgeführt, die in der Erzaufbereitung anfallen. Das abgebaute Erz wird zunächst unter Tage zerkleinert.

Erztransport: Das zerkleinerte Erz aus dem Bergwerk in Zinnwald wird über ein Förderband durch einen 9,1 km langen Förderstollen zur Aufbereitungsanlage in der Nähe von Liebenau transportiert. Das Nebengestein, welches als Verfüllmaterial verwendet wird, wird ebenfalls über diesen Tunnel in das Bergwerk zurücktransportiert.

Aufbereitung: Die Aufbereitungsanlage soll in der Nähe der Gemeinde Liebenau, etwa 10 km vom Erzkörper entfernt und in der Nähe der Autobahn A17 von Dresden nach Prag, errichtet werden. Der Prozess zur Herstellung von LHM-Produkten umfasst drei Hauptstritte: mechanische Aufbereitung (Nassmagnetabscheidung), pyrometallurgische Aufbereitung (Kalzinierung) und hydrometallurgische Aufbereitung (Laugung und Kristallisation). Die Aufbereitungsanlage, das Depot und andere damit verbundene Infrastrukturen und Einrichtungen werden am Standort in der Nähe von Liebenau errichtet.

Abbildung 2: Projektübersicht und lokale Gemeinden



2.2 Zusammenfassung der Auswirkungen des projektbezogenen Landerwerbs

Der Abbau erfolgt größtenteils unterhalb des Ortes Zinnwald. Da der Abbau unterteilt erfolgt, gibt es voraussichtlich nur eine geringe Notwendigkeit auf eine Landnutzung unmittelbar über dem Bergwerk. Für folgende oberirdische Anlagen werden Flächen benötigt:

- Aufbereitungsanlage, Depot und andere Anlagen in der Nähe von Liebenau (ca. 115 ha)
- Oberirdische Bergbauanlagen und das Portal des Zugangsstollens an der ehemaligen Grenzzollanlage (ca. 6,3 ha)

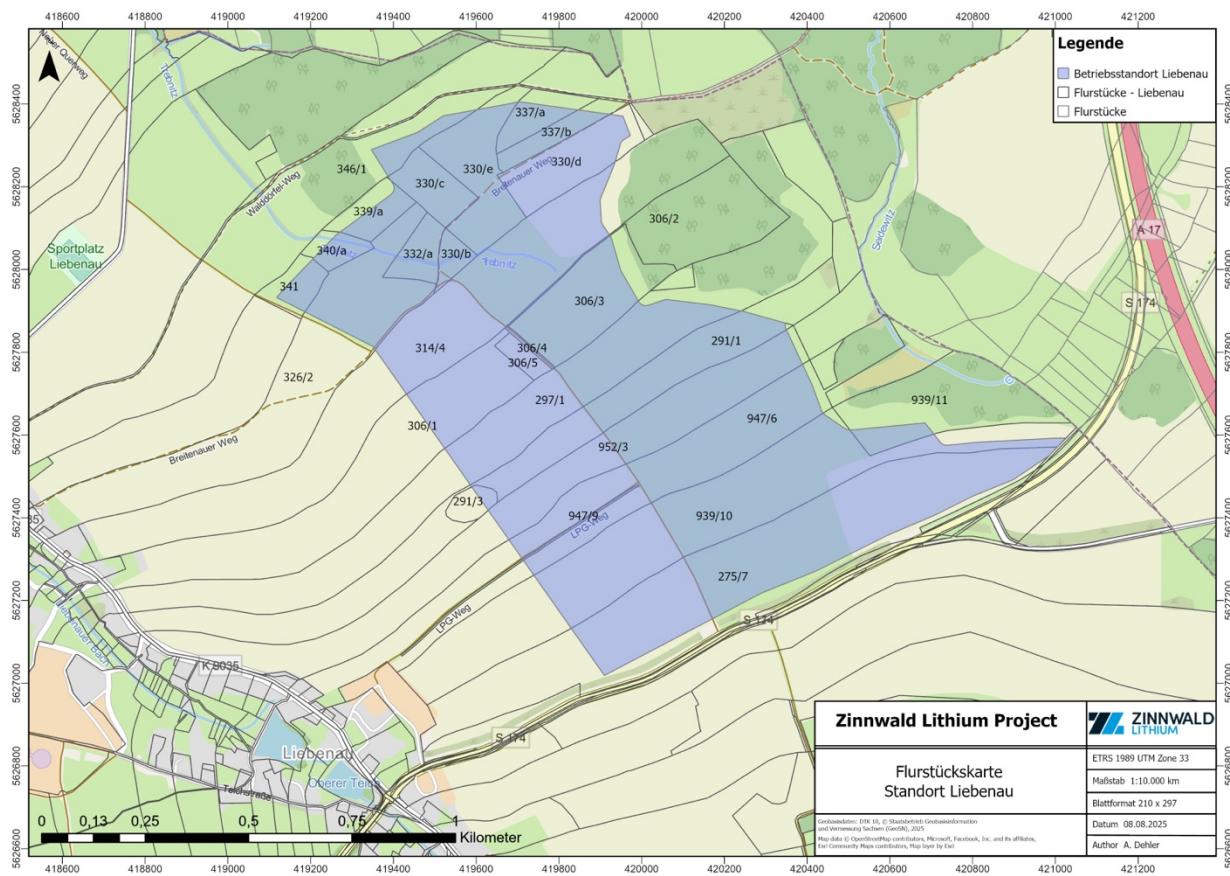
Möglicherweise werden weitere Flächen benötigt, beispielsweise für Naturschutzausgleichsflächen.

Aufbereitungsanlage in der Nähe von Liebenau

Der Standort für die Aufbereitungsanlage und das Depot wurde in der Nähe der Gemeinde Liebenau festgelegt. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe der Autobahn A17 von Dresden nach Prag. Eine direkte Zufahrt zum Standort ist über die Staatsstraße 174 möglich, die von der A17 abzweigt.

Das Gelände steigt vom Dorf aus nach Norden hin allmählich an und bildet eine natürliche Barriere zum Standort der Anlage und dem Depot. Für den Standort wurde eine Fläche von ca. 115 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgewählt (Abbildung 3). Für die Anlagen in der Nähe von Liebenau müssen keine Wälder gerodet werden, und es gibt keine bestehenden Wohngebäude oder andere baulichen Strukturen auf dem Gelände.

Abbildung 3: Von der Aufbereitungsanlage und dem Depot betroffene Grundstücke



Das Gelände ist derzeit hauptsächlich an eine lokale Agrargesellschaft verpachtet und wird als Futteranbaufläche für Rinder genutzt, ohne dass sich darauf Wohnhäuser oder andere Gebäude befinden. Bei der Standortauswahl konnte somit eine Umsiedlung von Haushalten vermieden werden.

Das Gelände in Liebenau wurde vor dem Zweiten Weltkrieg landwirtschaftlich genutzt. Nach dem Krieg wurden Kooperativen (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften; LPG) gegründet und die Bewirtschaftung des Landes wieder aufgenommen. Nach der deutschen Wiedervereinigung in den 1990er Jahren wurden die Kooperativen aufgelöst und das Land an die ehemaligen Eigentümer oder deren nächste Angehörige zurückgegeben.

Die Ergebnisse der ersten Bestandsaufnahme, der Befragungen und der Grundbuchrecherchen zeigen Folgendes:

- Das Land befindet sich im Besitz von 17 Eigentümern/Parteien (16 private Parteien und eine öffentliche Partei) und es gibt 25 betroffene einzelne Grundstücke. Wie in Abbildung 3 und Tabelle 1 unten dargestellt, sind einige Grundstücke nur teilweise betroffen.
- 36 % der 115 ha Land gehören Einzelpersonen, 55 % Partnerschaften von zwei oder mehr Personen (von denen einige vermutlich Familienangehörige sind), 6 % einem staatlichen Unternehmen und 3 % anderen Unternehmen.
- Derzeit läuft ein landesweites Flurbereinigungsverfahren, das auch Liebenau umfasst, und die identifizierten Grundstücke könnten neu geordnet werden. Dieser Prozess dauert bereits seit mehr als 20 Jahren an. Im Falle von Eigentümerwechseln müssten die neuen Eigentümer ermittelt werden. Der Landerwerbsprozess würde jedoch unabhängig von den konkret beteiligten Personen unverändert bleiben.

- Bestehende Dienstbarkeiten, die das Grundstück betreffen, sind unbestätigt. Eine Wasserleitung, die von der Straße S 174 zum Dorf führt, könnte eine im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeit darstellen, was derzeit geprüft wird.

Tabelle 1: Von der Aufbereitungsanlage und dem Depot betroffene Grundstücke

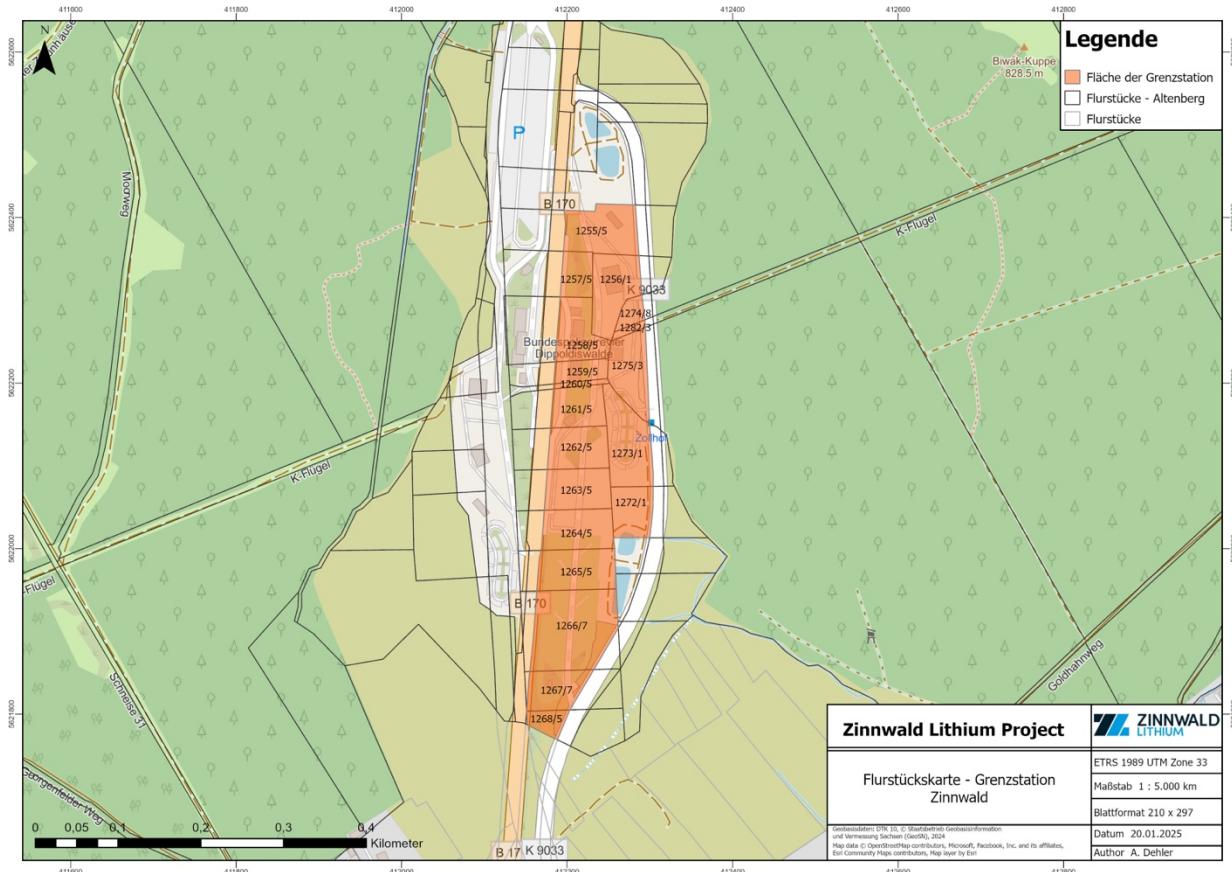
Parzellennummer	Grundstücksfläche (ha)	Vom Projekt betroffene Fläche (ha)	% der betroffenen Grundstücksfläche	% der Gesamtfläche des Standorts
291/3, 306/3, 306/5, 939/11, 947/9	15	7	48	6
330/c	2	2	100	2
326/2, 330/e,	3021	11	37	9
939/10	21	15	71	13
339/a, 341	3	2	62	2
275/7	25	18	69	15
314/4	25	12	48	10
340/a	1	1	73	1
330/b	1	1	100	1 %
346/1	19	1	5	1
952/3	15	8	56	7
291/1	13	7	51	6
297/1	23	9	39	8
306/1, 306/2, 306/4, 330/d	25	9	36	8
337/b	1	1	82	1
947/6	16	10	63	9
332/a, 337/a	3	2	82	2
GESAMT	228	115		100

Oberirdische Bergbauanlagen und Portal des Zugangsstollens an der ehemaligen Grenzzollstation

Die Ostseite der ehemaligen Grenzzollstation an der Bundesstraße B170 nordwestlich von Zinnwald wurde als Standort für die oberirdischen Bergbauanlagen und das Portal des Zugangsstollens ausgewählt. Dafür werden etwa 6 ha Land benötigt (Abbildung 4).

Das Gelände der ehemaligen Grenzzollstation ist Eigentum der Stadt Altenberg. Der größte Teil des Geländes auf der Ostseite der ehemaligen Grenzzollstation wird derzeit nicht genutzt, nur einige Gebäude werden von der Bundespolizei und als Lagerräume genutzt. Eines der Gebäude auf der Westseite der ehemaligen Grenzzollstation wurde bis vor kurzem als Unterkunft für Asylbewerber genutzt. Für das Projekt wird jedoch kein Grundstück auf dieser Westseite benötigt.

Abbildung 4: Vom der ehemaligen Grenzzollstation betroffene Grundstücke



Sonstige potenziell für das Projekt benötigte Flächen

Möglicherweise wird Land für den Ausgleich natürlicher Ressourcen benötigt. Ein Ökopunktesystem wird die genaue Höhe und den Satz des erforderlichen Ausgleichs bestimmen. Wenn das Projekt Land für den Ausgleich erwerben muss, muss es auf eine höhere ökologische Ebene umgewandelt werden, um die erforderlichen Punkte zu erhalten. Während der Machbarkeitsstudie und der Zusammenarbeit mit den Behörden wird diese Frage weiter geklärt werden.

Für die Belüftung des Bergwerks werden möglicherweise einige Quadratmeter in der weiteren Umgebung benötigt. Die genaue Anzahl und Lage stehen derzeit noch nicht fest.

Vorübergehender Zugang zu Land

Für Grundstücke, die nicht dauerhaft vom Projekt genutzt werden, sind vorübergehende Zugangsrechte erforderlich, beispielsweise für den Zugang zu Wassermessstellen.

Während der jüngsten Bohrkampagnen in den Jahren 2022 bis 2023 wurde mit den Grundstückseigentümern ein vorübergehender Zugang zu den Grundstücken für Explorationsbohrungen, Wasserbohrungen und andere Untersuchungen vereinbart. Der Ansatz umfasste zuvor Recherchen zu Eigentumsverhältnissen und Nutzung, vor allem durch direkte Kontakte mit den Grundstückseigentümern und, falls erforderlich, durch Einsicht in das Grundbuch der Stadt Altenberg. Bei der Auswahl der Untersuchungsstandorte wurden Eigentumsverhältnisse und Landnutzung berücksichtigt, um die Auswirkungen zu begrenzen, einschließlich der Nutzung öffentlich zugänglicher Flächen, wie z.B. kommunaler oder staatlicher Grundstücke, und Grundstücke, deren Eigentümer zuvor Zugang gewährt hatten. Das Verfahren

zur Vereinbarung des Zugangs zu Grundstücken für künftige Untersuchungen wird diesen bisherigen Verfahren folgen.

Zugehörige Einrichtungen

Für zugehörige Einrichtungen kann ein Zugang zum Grundstück erforderlich sein (z. B. für den Anschluss von Versorgungsleitungen wie Strom, Wasser und Gas an die Standorte). Informationen zu zugehörigen Einrichtungen und zum erforderlichen Zugang zu Grundstücken und deren Erwerb werden im zukünftigen LAACP aktualisiert.

2.3 Vermeidung von unfreiwilligen Umsiedlungen während der Projektentwicklung

Die Umwelt- und Sozialanforderungen (engl. Environmental & Social Requirements – ESR) der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (hier insbesondere ESR5) verlangen die Vermeidung und Minimierung von durch das Projekt verursachten wirtschaftlichen Nachteilen und die Vermeidung von unfreiwilligen Umsiedlungen durch die Prüfung alternativer Projektentwürfe. Das Projekt hat bei der Prüfung der Standorte und der Planung versucht, diese Anforderung zu erfüllen und wird diesen Ansatz auch weiterhin verfolgen, zum Beispiel:

- Vermeidung unfreiwilliger Umsiedlungen und Minimierung der Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen. Der gesamte Zugang zu Grundstücken und deren Erwerb für die oberirdischen Anlagen an der ehemaligen Grenzzollstation in Zinnwald und am Standort der Aufbereitungsanlage in Liebenau vermeidet die unfreiwillige Umsiedlung von Haushalten und minimiert die Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen.
- Vermeidung direkter Auswirkungen auf das Natura-2000-Netzwerk und die zum Weltkulturerbe gehörenden Schutzgebiete (siehe Abbildung 5).
- Die Wahl, einen untertägigen Förderstollen aufzufahren anstelle eines oberirdischen Förderbandes für den Erztransport zwischen dem Bergwerk und der Aufbereitungsanlage, reduziert den erforderlichen Landerwerb. Dadurch werden Umsiedlungen sowie Störungen und Auswirkungen auf die lokale Lebensqualität, die regionale Infrastruktur, das kulturelle Erbe und die Naturschutzressourcen vermieden.
- Auswahl der ehemaligen Grenzzollanlage (gewerblich genutzte und größtenteils versiegelte Fläche) für oberirdische Bergwerkseinrichtungen und das Portal des Zugangsstollens.
- Auffahren des Förderstollens mittels einer Tunnelbohrmaschine (TBM) anstelle eines Vortriebs durch Bohren und Sprengen. Bei einer Bohr- und Sprengbauweise wären Zugangs- und Belüftungsstollen für den Förderstollen erforderlich. Diese zusätzlichen Stollen würden einen Landbedarf an zwei Stellen entlang des Förderstollens von jeweils einigen Hektar erfordern. Der einzige Zugang für die gewählte TBM-Bauweise wird dagegen innerhalb des für die Aufbereitungsanlage in der Nähe von Liebenau ausgewiesenen Grundstücks untergebracht werden.

2.4 Zusammenfassung der Landnutzung und sozioökonomischen Rahmenbedingungen

Landnutzung

Die Region ist im Allgemeinen ein ländliches Gebiet, das hauptsächlich durch Forstwirtschaft, Landwirtschaft, Tourismus und kleine traditionelle und hochtechnologische Unternehmen geprägt ist. Um die

wichtigsten Gemeinden herum befinden sich auch Wohngebiete. Vom Projekt betroffene Landnutzungen sind:

- Aufbereitungsanlage und Depot-Standort in der Nähe von Liebenau: landwirtschaftliche Felder, bewirtschaftete Weiden oder Wiesen.
- Oberirdische Bergwerksanlagen und Stollenportal an der Grenzstation Zinnwald: Die Landnutzung umfasst auch gewerbliche Flächen.

Sozioökonomisches Umfeld und lokale Gemeinden

Das Projekt befindet sich in der Gemeinde Altenberg. Die Gemeinde umfasst eine Fläche von 145,8 km² und hatte im Jahr 2023 insgesamt 7.851 Einwohner (Quelle: Rathaus-Altenberg, 2024). Zu den wichtigsten lokalen Gemeinden innerhalb des Projektgebiets gehören Zinnwald, Altenberg, Geising, Löwenhain, Lauenstein und Liebenau (siehe Abbildung 2):

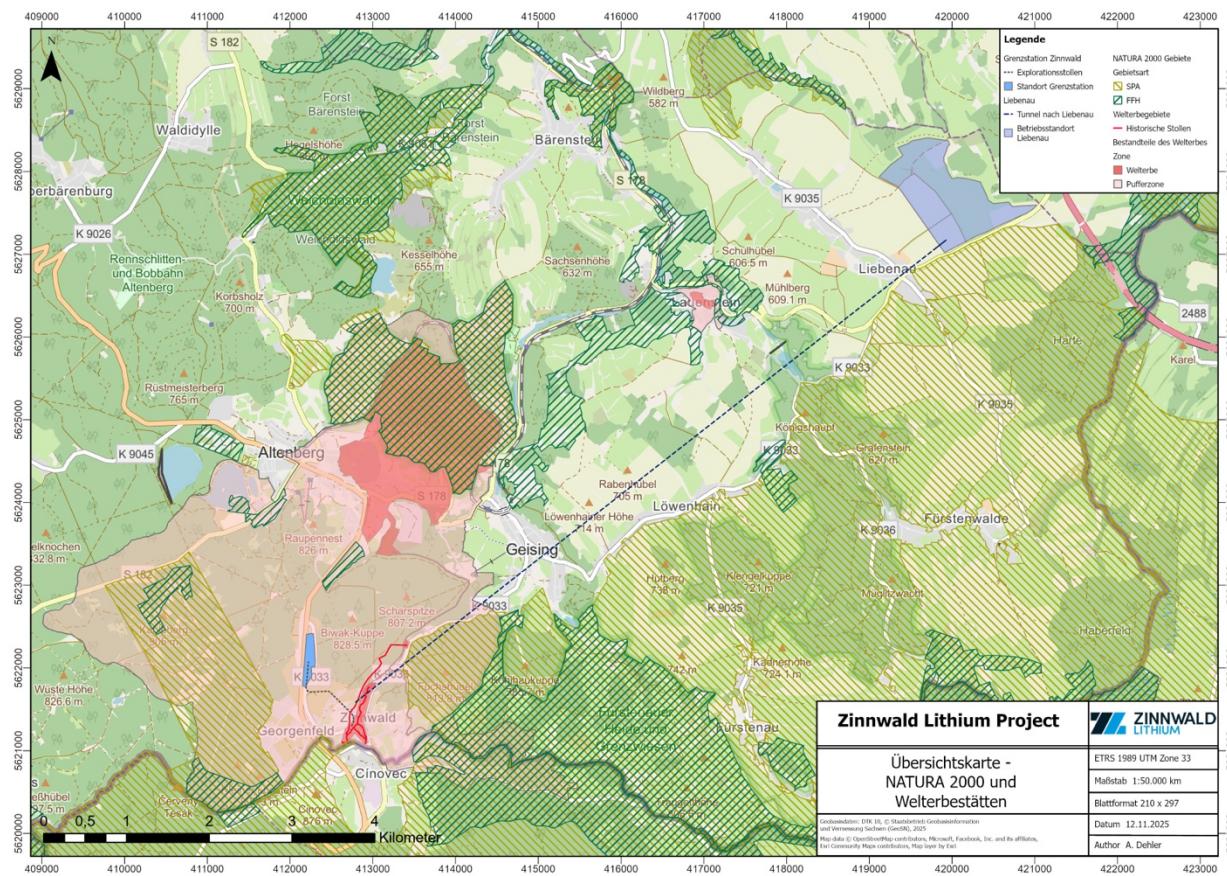
- Altenberg: Mit rund 1.968 Einwohnern ist Altenberg das Verwaltungszentrum.
- Zinnwald: Ist eine Gemeinde mit 377 Einwohnern auf einer Höhe von etwa 800 Metern über dem Meeresspiegel, dessen Landschaft von bewaldeten Hügeln, bergigem Gelände und Wiesen geprägt ist.
- Liebenau: Ist eine Gemeinde mit etwa 389 Einwohnern. Das Gelände um Liebenau ist hügelig, wobei die Höhenlage zu einem kühleren Bergklima beiträgt. Im Norden und Osten öffnet sich die Landschaft zu mehr Ackerflächen und Wäldern, während sich das Gelände im Westen in Richtung Altenberg erhebt. Das Dorf selbst ist geprägt von einigen historischen Gebäuden, Bauernhöfen und Häusern.
- Geising: Ist eine Stadt mit rund 1.157 Einwohnern und einem gut erhaltenen historischen Zentrum.
- Löwenhain: Ist eine kleine Gemeinde mit etwa 185 Einwohnern und gehört zur Verwaltungsgemeinde Geising.
- Lauenstein: Ist eine kleine historische Stadt mit rund 515 Einwohnern, die vom Schloss Lauenstein dominiert wird.

Weitere indirekt betroffene Ortschaften gehören zu den Nachbargemeinden Bad Gottleuba-Bergießhübel und Glashütte.

Historisch gesehen ist die Gemeinde Zinnwald für ihren Zinnbergbau bekannt, der bis ins 14. Jahrhundert zurückreicht. Der Name „Zinnwald“ spiegelt dieses bergbauliche Erbe wider. Die Region hat ein kontinentales Klima mit kalten Wintern und milden Sommern. Die Gegend um Altenberg ist bekannt für Wintersport und bietet auch Möglichkeiten für andere Outdoor-Aktivitäten. Das Gebiet um Zinnwald ist ein **staatlich anerkannter Erholungsort**.

Zinnwald und Liebenau als Teil der Stadt Altenberg liegen alle innerhalb des Naturschutzgebiets Oberes Erzgebirge und des Hochwasserentstehungsgebiets Geising-Altenberg. In der Nähe des Projektgebiets befinden sich eine Reihe von europäischen und internationalen Schutzgebieten und Ausweisungen, darunter das Natura-2000-Netzwerk und das UNESCO-Weltkulturerbe Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří (Abbildung 5). Im Rahmen des Projekts wurden realisierbare alternative Projektentwürfe geprüft und Entscheidungen getroffen, um direkte Auswirkungen auf diese Schutzgebiete zu vermeiden und Auswirkungen auf Wohngebiete und Lebensgrundlagen zu minimieren.

Abbildung 5: Projektkontext in Bezug auf Natura-2000-Netzwerke und Welterbestätten



3. Rechtlicher und regulatorischer Rahmen

Grundbesitz in Deutschland

In Deutschland unterliegt das Grundbesitzrecht einem klar definierten rechtlichen Rahmen, der in erster Linie durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und die Grundbuchordnung (GBO) geregelt ist. Das Eigentumsrecht wird erst nach Eintragung in das Grundbuch, welches öffentlichen Glauben genießt (§892 BGB), rechtlich anerkannt. Für den Abschluss eines Grundstückskaufs ist eine notarielle Beurkundung erforderlich (§ 311b BGB) und das Eigentum wird erst nach Eintragung in das Grundbuch offiziell übertragen (§ 873 BGB).

Der „öffentliche Glaube“ des Grundbuchs, bedeutet, dass die im Register eingetragenen Rechte und Belastungen als richtig und vollständig gelten, auch wenn sie nicht den tatsächlichen Umständen entsprechen. Personen, die sich in gutem Glauben auf die Richtigkeit dieser Einträge verlassen, sind geschützt, sodass die Sicherheit und Zuverlässigkeit von Immobilientransaktionen gewährleistet ist.

3.1 Überblick über das geltende deutsche Grundstückserwerbsrecht

Das deutsche Recht in Bezug auf Landerwerb, Entschädigung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen basiert auf etablierten Rechtsrahmen, darunter das Baugesetzbuch (BauGB), das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) und andere relevante Gesetze im Zusammenhang mit der Landnutzung und -planung, wie beispielsweise das Bundesberggesetz (BBergG). Nachfolgend finden Sie einen Überblick über die wichtigsten Aspekte des relevanten Rechtsrahmens für die Anordnung einer Grundabtretung:

Die Rechte eines Eigentümers sind in §903 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geregelt. Demnach kann der Eigentümer einer Immobilie, sofern er nicht durch Gesetze oder Rechte Dritter eingeschränkt ist, nach eigenem Ermessen über sein Eigentum verfügen und andere von dessen Nutzung ausschließen. Diese allgemeine Regelung wird durch §905 BGB eingeschränkt. Demnach erstrecken sich die Eigentumsrechte auf den Raum über und unter der Oberfläche des Grundstücks. Der Eigentümer hat kein Recht auf frei abbaubare Ressourcen (sogenannte „bergfreie Bodenschätze“). Der Eigentümer kann jedoch keine Handlungen untersagen, die in einer für ihn unerheblichen Höhe oder Tiefe erfolgen.

Im Bereich des Bergbaus gelten besondere Vorschriften. Nach §67 Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) bleiben die staatlichen Vorschriften des Bergrechts unberührt. Das bedeutet, dass die Eigentumsrechte nach dem BGB durch das Bergrecht ergänzt oder eingeschränkt werden können. Viele dieser staatlichen Vorschriften wurden jedoch durch das Bundesberggesetz (BBergG) aufgehoben und sind nun in §176 BBergG zusammengefasst. Diese Grundsätze gelten auch für eigentumsähnliche Rechte wie Pachtrechte.

Das Bundesberggesetz (§77 BBergG) erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen die sogenannte „Grundabtretung“, bei der die Nutzung eines Grundstückes durch einen Bergbauunternehmer in einem förmlichen Verfahren angeordnet werden kann. Dies ist nur möglich, wenn das Grundstück für den Bau oder den Betrieb eines Bergwerks erforderlich ist, einschließlich damit verbundener Tätigkeiten gemäß §2 (1) BBergG, wie z.B. einer Aufbereitungsanlage.

„Grundabtretung“ bedeutet, dass der Staat die Nutzung und Verantwortung für das Grundstück an den Bergbauunternehmer überträgt. Die Grundabtretung unterliegt strengen Anforderungen. Gemäß §79 BBergG muss der Antragsteller zunächst alle anderen Möglichkeiten des Grundstückserwerbs ausgeschöpft haben. Dazu gehören beispielsweise Versuche, das Grundstück zu kaufen, zu tauschen, zu pachten oder durch andere rechtliche Vereinbarungen zu nutzen. Erst wenn sich solche Bemühungen als erfolglos erwiesen haben, kann eine Grundabtretung beantragt werden.

Gemäß Artikel 14 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ist eine Grundabtretung nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie kann nur durch Gesetz oder auf der Grundlage eines Gesetzes erfolgen, das Art und Umfang der Entschädigung regelt.

Eine solche Regelung findet sich in §§84 ff. BBergG. Demnach muss für die Grundabtretung nach BBergG eine Entschädigung gewährt werden. Die Entschädigung wird für den Verlust von Rechten aufgrund der Grundabtretung und für andere daraus resultierende finanzielle Nachteile gewährt. Die Entschädigung kann von jedem, dessen Rechte durch die Grundabtretung beeinträchtigt werden und der dadurch einen finanziellen Nachteil erleidet, vom Begünstigten der Grundabtretung verlangt werden. Hat die Partei Anspruch auf Entschädigung und kann sich der Entschädigungszahler/Grundstückserwerber nicht auf eine andere Form der Entschädigung einigen, muss diese in Geld festgelegt werden und gegebenenfalls verzinst oder gesichert werden (§89 BBergG).

In der Regel erfolgt die Entschädigung, wenn kein Eigentum am Grundstück übertragen wird, in wiederkehrenden Zahlungen zum Marktpreis für einen Pachtvertrag oder eingeräumte Dienstbarkeiten, andernfalls in einer einmaligen Zahlung zum Marktpreis für einen Verkauf.

Für die Festsetzung der Entschädigungssumme ist der Zustand des von der Immobilienübertragung betroffenen Grundstücks zum Zeitpunkt der Entscheidung der zuständigen Behörde über den Antrag auf Grundabtretung maßgebend.

Verfahren der Grundabtretung

Das Projekt strebt den Erwerb von Grundstücken durch freiwillige Vereinbarungen mit den Eigentümern (d.h. durch einfachen Kauf) an. Nur wenn alle anderen Möglichkeiten, eine Vereinbarung über den Erwerb von Grundstücken für den Bau und Betrieb eines Bergwerks zu erzielen, erfolglos geblieben sind, wird eine Grundabtretung im Rahmen einer formellen Anordnung nach BBergG beantragt (§ 79 BBergG). Das Verfahren ist in Abbildung 6 zusammengefasst.

Abbildung 6: Überblick über das Verfahren zur Grundabtretung

1. Einreichung des schriftlichen Antrags bei der Bergbaubehörde.

Der Antragsteller muss detailliert darlegen und nachweisen, wann und wie gütliche Vereinbarungen über Kauf, Pacht oder Landtausch versucht wurden, jedoch erfolglos blieben. Die schriftliche Korrespondenz und die Einzelheiten der vom Grundstückseigentümer (oder einem Zeugen) unterzeichneten Vereinbarungen sind vorzulegen.

2. Schriftliche Anhörung der betroffenen Eigentümer oder ihrer Vertreter.

Der Eigentümer erhält die Möglichkeit, zu antworten und sachliche Behauptungen zu korrigieren, z. B. mit Zeugen oder anderen Beweisen. Er hat außerdem die Möglichkeit, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens noch eine einvernehmliche Vereinbarung zu erzielen.

3. Schriftliche Entscheidung über die Grundabtretung, einschließlich der Festsetzung der Entschädigung.

Das Sächsische Oberbergamt (SOBA) entscheidet, ob und wie die Nutzung eines Grundstückes an den Bergbauunternehmer übertragen wird.

Beide Parteien können gegen die Entscheidung vor Gericht Berufung einlegen. Die Grundabtretung darf nicht vor der endgültigen gerichtlichen Genehmigung erfolgen, wenn der Grundstückseigentümer dagegen Berufung einlegt. Dem Bergbauunternehmen kann jedoch eine „vorzeitige“ Inbesitznahme (§ 97 S. 1 BBergG) gewährt werden, was ein separates Gerichtsverfahren ist.

Zahlung der Entschädigung

Durchführung der Grundabtretung

3.2 Internationale Finanzierungsstandards (IFS) für unfreiwillige Umsiedlungen

Das Projekt wird im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen Deutschlands und der Europäischen Union (EU) entwickelt und entspricht den Standards internationaler Finanzierungsinstitutionen, darunter die Umwelt- und Sozialpolitik und deren Leistungsanforderungen (E&S) der EBWE (2024), die E&S-Standards der EIB, die Equator Principles 4 (EP4) und die damit verbundenen Leitlinien. Das Projekt und der Land erwerbsprozess werden in Übereinstimmung mit diesen Standards durchgeführt, insbesondere mit der

EBWE-Leistungsanforderung E&S (ESR 5) – Landerwerb, Beschränkungen der Landnutzung und unfreiwillige Umsiedlung¹.

Die EBWE-ESR5 konzentriert sich auf Landerwerb, Entschädigung und die Wiederherstellung von Lebensgrundlagen. Sie verlangt, dass der Landerwerb und die damit verbundenen Maßnahmen so gestaltet werden, dass physische und wirtschaftliche Umsiedlungen vermieden oder auf ein Minimum reduziert werden. Wesentliche Bestandteile der ESR5 sind:

- Unfreiwillige Umsiedlungen sollten nach Möglichkeit vermieden oder minimiert und die Bemühungen zur Vermeidung und Minimierung dokumentiert werden. Ist ein Landerwerb unvermeidbar, sollte das Projekt Alternativen prüfen, die eine Umsiedlung vermeiden oder zumindest begrenzen oder die Zahl der betroffenen Menschen minimieren.
- Betroffene Personen sollten in bestimmten Fällen unabhängig davon, ob sie formelle Rechtsansprüche auf das Land haben oder nicht, entschädigt werden. Dies umfasst nicht nur eine Entschädigung für unfreiwillige Umsiedlungen (z.B. Verlust des Wohnraums), sondern auch für wirtschaftliche Verluste (z.B. Verlust der Lebensgrundlage oder des Zugangs zu Ressourcen).
- Die Entschädigung sollte auf den vollen Wiederbeschaffungskosten zum Marktwert basieren. Das bedeutet, dass die betroffenen Personen in der Lage sein sollten, ihren Lebensstandard auf das Niveau vor der Umsiedlung oder darüber hinaus wiederherzustellen.
- Wo immer möglich, werden ausgehandelte Vereinbarungen zum Erwerb von Landrechten genutzt, auch wenn rechtliche Mittel vorhanden sind, um ohne Zustimmung des Verkäufers Zugang zu dem Land zu erhalten. Für bestimmte Projekte können qualifizierte Experten für soziale Überwachung hinzugezogen werden, um den Verhandlungs- und Vergleichsprozess zu überprüfen und zu dokumentieren und seine Übereinstimmung mit den Anforderungen dieser ESR 5 zu bewerten.
- ESR legt großen Wert auf die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen. Projekte müssen die betroffenen Personen in ihren Bemühungen unterstützen, ihre Lebensgrundlagen und ihren Lebensstandard im Vergleich zum Stand vor der Umsiedlung zu verbessern oder zumindest wiederherzustellen. Zu den Maßnahmen können Schulungen, Beschäftigung oder der Zugang zu alternativen Ressourcen gehören.
- Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf schutzbedürftigen Gruppen, die bei der Wiederherstellung ihrer Lebensgrundlagen möglicherweise mit größeren Herausforderungen konfrontiert sind, sowie auf der Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte.
- Die betroffenen Gemeinschaften sollten im Rahmen transparenter und partizipativer Prozesse konsultiert werden. Sie müssen über ihre Rechte, Entschädigungsmöglichkeiten und Umsiedlungspläne informiert werden.
- Es sollten Mechanismen eingerichtet werden, die es den betroffenen Personen ermöglichen, Bedenken zu äußern und Lösungen zu finden.
- Die Projekte müssen Systeme zur Überwachung der Umsetzung von Maßnahmen zur Landbeschaffung, Entschädigung und Umsiedlung einrichten.
- Regelmäßige Berichte über Fortschritte und Ergebnisse sind erforderlich, um die Einhaltung der ESR5-Ziele sicherzustellen.
- Wiederherstellung, alternative Zugangswege für die Sicherheit der Gemeinschaft und Entschädigungsanforderungen für vorübergehende Landnutzungs- und Zugangsbeschränkungen aufgrund von Bauarbeiten.
- Der E&S-Bewertungsprozess muss die Auswirkungen und Risiken von Landenteignungen, Landnutzungsbeschränkungen und unfreiwilligen Umsiedlungen für zugehörige Einrichtungen umfassen.

¹ Die aktualisierte Umwelt- und Sozialpolitik (ESP) der EBWE einschließlich der ESR wurde im Oktober 2024 vom EBWE-Vorstand genehmigt und gilt für Projekte ab dem 1. Januar 2025. Damit werden die bisherigen Leistungsanforderungen (PR) der EBWE im Bereich Umwelt und Soziales (2019) aktualisiert.

3.3 Lückenanalyse EBRD ESR5 und deutscher Rechtsrahmen

Tabelle 2 enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Unterschiede zwischen EBWE ESR 5 und den deutschen gesetzlichen Anforderungen für den Landerwerb sowie die geplanten Maßnahmen zu deren Überbrückung.

Tabelle 2: Zusammenfassende Lückenanalyse (EBWE ESR5 vs. nationale gesetzliche Anforderungen)

Aspekt	Anforderung der EBRD ESR5	Nationaler Rechtsrahmen	Mögliche Überbrückungsmaßnahme
Entschädigung (Anspruch, Art und Grund) und Wiederbeschaffungskosten	ESR5 verlangt eine Entschädigung für Inhaber sowohl formeller als auch informeller Landrechte und Nutzer (einschließlich informeller Siedler). ESR5 umfasst Entschädigungen/Ansprüche für den Verlust von Lebensgrundlagen und wirtschaftliche Vertreibung, einschließlich Sachleistungen (z. B. Land für Land), wenn die Lebensgrundlage der Vertriebenen auf Land basiert. Die Zahlung einer Barentschädigung anstelle einer Entschädigung in Form von Land für Land/Sachleistungen kann in bestimmten Fällen angemessen sein (z. B. wenn die Lebensgrundlage nicht auf Land basiert, wenn es einen aktiven Markt für Land gibt usw.). ESR5 berücksichtigt Schäden, die durch andere Arten des Landerwerbs (z. B. durch Kauf) entstehen. ESR5 schreibt vor, dass die Entschädigung auf den vollen Wiederbeschaffungskosten basieren muss, einschließlich des Wertes der verlorenen Vermögenswerte und der Transaktionskosten.	Eine Entschädigung wird in der Regel nur Personen gewährt, die über formelle Landrechte oder rechtmäßiges Eigentum verfügen. Das deutsche Recht sieht jedoch auch vor, dass jeder, dessen Eigentum zwangswise enteignet wird, eine Entschädigung erhalten kann. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Entschädigung für materielle Verluste (z. B. Land, Gebäude, Vermögenswerte auf dem Land usw.). Eine Entschädigung in Form von Land für Land kann zwar in freiwilligen Vereinbarungen angeboten werden, wird jedoch in der Regel weniger bevorzugt. Eine finanzielle Entschädigung muss festgelegt werden, wenn keine andere Form der Entschädigung vereinbart werden kann. Der rechtliche Rahmen konzentriert sich auf Schäden, die durch die Übertragung/den Erwerb von Immobilien verursacht werden. Es gibt Anforderungen für die Entschädigung für den Verlust natürlicher Ressourcen. Das nationale Verfahren basiert in der Regel auf dem Marktwert zum Zeitpunkt des Erwerbs, der insbesondere bei informellen Vermögenswerten nicht immer die vollständigen Wiederbeschaffungskosten umfasst.	Projekte in Deutschland können Entschädigungen über die Anforderungen der lokalen Gesetze hinaus bieten, um ESR5 zu erfüllen. Dazu gehören insbesondere eine faire Entschädigung für Personen ohne formelle Landrechte (z. B. informelle Nutzer) und die Berücksichtigung der vollen Wiederbeschaffungskosten, wie von ESR5 gefordert. Das Projekt wird den Landerwerb in Übereinstimmung mit ESR5 durchführen, und die Entschädigung wird so berechnet, dass sie den Anforderungen der Wiederbeschaffungskosten entspricht. Zwar werden für das Projekt in Liebenau landwirtschaftliche Flächen erworben, doch werden diese Flächen hauptsächlich für die Produktion von Viehfutter gepachtet und machen nach unserem Verständnis nur einen relativ geringen Prozentsatz der gesamten Flächen aus, die der landwirtschaftlichen Genossenschaft gehören, von ihr gepachtet und bewirtschaftet werden. Es ist daher vorgesehen, eine finanzielle Entschädigung anzubieten und keine Land-für-Land-Entschädigung. Dies wird nach den detaillierten Erhebungen und Ergebnissen, die im Plan-Dokument bewertet werden.
Stichtag für die Förderfähigkeit	Stichtag entweder gemäß den geltenden Rechtsvorschriften oder anhand des Enddatums der Bestandsaufnahme oder Projektabgrenzung.	Es gibt keinen Stichtag. Bei Grundabtretungen wird die Höhe der Entschädigung von der Behörde oder dem Gericht unter Berücksichtigung des neuesten Gutachtens in den Akten festgelegt.	Für den Verhandlungsprozess gilt das Datum der Bestandsaufnahme als Stichtag für die Bewertung der Entschädigung und Unterstützung. Je nach Verhandlungsverlauf kann dies überprüft werden.
Wiederherstellung der Lebensgrundlagen	Die Wiederherstellung der Lebensgrundlage ist ein zentraler Bestandteil von ESR5.	Die Wiederherstellung der Lebensgrundlagen wird im nationalen Rechtsrahmen weniger ausdrücklich behandelt, der zwar eine Entschädigung für Vermögensverluste garantiert, aber keine Unterstützung für die Wiederherstellung oder Verbesserung der Lebensgrundlagen, wie z. B. die Schaffung von Arbeitsplätzen oder alternative Einkommensmöglichkeiten, vorschreibt.	Obwohl in Fällen, in denen die Lebensgrundlagen beeinträchtigt sind, nur begrenzte Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen zu erwarten sind, wird das Projekt zusätzliche Maßnahmen wie Schulungen, Unterstützung bei der Unternehmensentwicklung oder Zugang zu neuen landwirtschaftlichen Flächen umsetzen, um der Forderung von ESR5 nach Wiederherstellung und Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen der betroffenen Personen nachzukommen.

Aspekt	Anforderung der EBRD ESR5	Nationaler Rechtsrahmen	Mögliche Überbrückungsmaßnahme
Sozioökonomische Erhebungen	Erfordert sozioökonomische Erhebungen, um die Ausgangsbedingungen der vom Projekt betroffenen Menschen zu beschreiben.	Nicht erforderlich (<i>über die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen hinaus</i>).	Das Projekt wird sozioökonomische Erhebungen unter den vom Projekt betroffenen Gemeinden und Personen durchführen. Diese Erhebungen sollen zusätzliche Informationen zu Volkszählungen und Lebensgrundlagen enthalten.
Fokus auf schutzbedürftige Gruppen	ESR5 legt besonderen Wert auf die Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen, um sicherzustellen, dass diese nicht unverhältnismäßig stark von Vertreibung betroffen sind.	Enthält keine ausdrücklichen Bestimmungen für die differenzierte Behandlung schutzbedürftiger Bevölkerungsgruppen in Fällen von Landeignung.	Die sozialen Basisuntersuchungen der ESIA umfassen die Identifizierung schutzbedürftiger Personen und Gruppen. Es wird eine Bewertung der potenziellen Auswirkungen auf diese Haushalte/Gruppen durchgeführt und maßgeschneiderte Unterstützungsmechanismen entwickelt, um ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht zu werden und zu vermeiden, dass sie unverhältnismäßig stark von dem Projekt betroffen sind.
Dokumentation und Überwachung	ESR5 verlangt, dass Projekte Unterlagen zum Landerwerb erstellen. ESR5 verlangt die Überwachung und Berichterstattung über die Auswirkungen des Landerwerbs.	Solche detaillierten Rahmen- und Planungsdokumente für den Landerwerb sowie Überwachungsmaßnahmen sind nur erforderlich, wenn der Landerwerb/ Teil eines spezifischen Planungsprozesses ist.	Das Projekt hat einen Rahmen für den Zugang, den Erwerb und die Entschädigung für Land (LAACF) erstellt, der aktualisiert wird, um einen Plan für den Zugang, den Erwerb und die Entschädigung von Land (LAACP) aufzustellen. Der Landerwerbsprozess wird genau überwacht und dokumentiert.
Sinnvolle Konsultation und Beteiligung	Offenlegung von Rahmenbedingungen, Plänen, Sätzen, Ansprüchen und Optionen usw. Sinnvolle Einbindung und Beteiligung während des Landerwerbs. Verhandlungen, einschließlich über den Inhalt des Entschädigungspakets und Optionen.	Ein gewisses Maß an Einbindung und Offenlegung von Informationen (z. B. gesetzliche Anforderungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit). In der Praxis erfordert die Verhandlung die Einbindung der betroffenen Personen, um einvernehmliche Vereinbarungen zu erzielen, bevor auf eine formelle Grundabtretung zurückgegriffen werden kann. Treffen mit den betroffenen Personen sind während des Prozesses vorgeschrieben.	Das Projekt führt umfangreiche Konsultationsprozesse durch, um sicherzustellen, dass die betroffenen Personen gut informiert sind, die Möglichkeit haben, sich an der Entscheidungsfindung zu beteiligen, und Zugang zu Beschwerdemechanismen haben. Ein Plan zur Einbindung der Interessengruppen (Stakeholder Engagement Plan, SEP) wurde erstellt und veröffentlicht.
Beschwerdemechanismus	Einrichtung eines speziellen, leicht zugänglichen und kostenlosen Beschwerdemechanismus.	Kein spezieller Beschwerdemechanismus für das Projekt. Rechtsmittelmechanismen auf verschiedenen Ebenen mit letztinstanzlicher Berufung vor Gericht.	Einrichtung eines Beschwerdemechanismus für das Projekt. Beeinträchtigt nicht die Möglichkeit des Beschwerdeführers, Rechts- und Verwaltungsbeschwerdemechanismen in Anspruch zu nehmen.

4. Grundsätze, Ziele und Verfahren der Landbeschaffung

Wichtigste Ziele, Grundsätze und Prinzipien

Die Ziele des Ansatzes der ZLG in Bezug auf den Zugang zu Land und den Landerwerb sind:

- Vermeidung von unfreiwilliger physischer Umsiedlung. Vermeidung oder Minimierung von unfreiwilliger wirtschaftlicher Verluste. Vermeidung formeller Grundabtretung.
- Prüfung realisierbarer alternativer Projektentwürfe, um die Auswirkungen der Umsiedlung zu vermeiden oder zumindest zu minimieren, unter Abwägung der ökologischen, sozialen und finanziellen Kosten und Vorteile.
- Milderung der negativen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus dem Landerwerb oder den Einschränkungen der Nutzung und des Zugangs zu Land für die betroffenen Personen ergeben.
- Entschädigung der betroffenen Personen für den Verlust von Land und Vermögenswerten in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten oder darüber hinaus.
- Verbesserung oder zumindest Wiederherstellung der Lebensgrundlagen der betroffenen Personen und ihres Lebensstandards auf das Niveau vor dem Projekt.

Wie in Abschnitt 3.2 oben erwähnt, lauten die wichtigsten Grundsätze, die diesem Rahmenwerk zu grunde liegen und während der Projektdurchführung zu befolgen sind, wie folgt:

- Entschädigung: für alle betroffenen Personen gemäß den Anforderungen des deutschen Rechts und der internationalen Finanzierungsstandards (insbesondere EBWE ESR 5). Alle Eigentümer, Bewohner/Mieter und Nutzer der betroffenen Grundstücke zum maßgeblichen Stichtag, unabhängig davon, ob sie über vollständig anerkannte Rechte oder Ansprüche verfügen oder nicht, haben Anspruch auf Entschädigung und Unterstützung gemäß der Anspruchsmatrix im Rahmenwerk. Die Ansprüche aller Kategorien von vom Projekt betroffenen Personen werden festgelegt.
- Verhandelte Vereinbarungen: werden nach Möglichkeit genutzt, um Zugang zu Land und Landrechten zu erwerben. Grundabtretungen werden nur dann beantragt, wenn alle anderen Möglichkeiten zur Erzielung einer gütlichen Einigung gescheitert sind.
- Entschädigungszahlungen: diese werden vor dem Zugang zu Land geleistet.
- Sozioökonomische Erhebungen, detaillierte Volkszählungen und Vermögensbestandsaufnahmen: das Dokument auf Planungsebene wird durch zusätzliche sozioökonomische Erhebungen/Volkszählungen sowie Bestandsaufnahmen von Grundstücken und Vermögenswerten und deren Bewertung ergänzt. Dabei wird auf den bisherigen Arbeiten für dieses Rahmenwerk aufgebaut.
- Bewertung: es werden Methoden zur Bewertung der betroffenen Vermögenswerte oder Ressourcen oder des Zugangs zu diesen sowie der Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen gemäß den deutschen gesetzlichen Bestimmungen und den Anforderungen der ESR5 unter Einbeziehung zertifizierter Sachverständiger, die unabhängige qualifizierte Parteien sind, angewandt.
- Entschädigungs- und Hilfsmaßnahmen: alle Schäden werden in Geld entschädigt und zusätzliche Hilfe wird ebenfalls geleistet, wenn dies in der Anspruchsmatrix festgelegt ist. Die Entschädigung für alle betroffenen Vermögenswerte erfolgt in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten oder darüber. Alle Entschädigungen und Hilfen zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen werden unabhängig vom Geschlecht, der Abstammung, der Rasse, der Sprache, der Heimat und Herkunft, dem Glauben oder den religiösen oder politischen Ansichten des Empfängers gewährt.
- Wiederherstellung der Lebensgrundlage: obwohl in Fällen, in denen die Lebensgrundlage beeinträchtigt ist, nur begrenzte Auswirkungen zu erwarten sind, wird das Projekt zusätzliche Maßnahmen umsetzen.
- Auswirkungen der Bauarbeiten: die vorübergehende Inanspruchnahme von Land für Bauzwecke und der Verlust und/oder die Beeinträchtigung des Zugangs können ebenfalls zu Entschädigungen oder anderen Hilfen für die betroffenen Personen führen. Die mit den Bauarbeiten verbundenen Aktivitäten werden so organisiert, dass wirtschaftliche Verdrängung vermieden und minimiert wird,

d.h. indem der Zugang zu landwirtschaftlichen Flächen gewährleistet und die Auswirkungen während der wichtigsten Pflanz- und Erntezeiten sorgfältig gesteuert werden.

- Schutzbedürftige Gruppen/Personen: während des Landerwerbsprozesses und der damit verbundenen Aktivitäten zur Einbindung der Interessengruppen wird besonderes Augenmerk bspw. auf geschlechtsspezifische Aspekte und die Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen/Gruppen gelegt.
- Konsultation, Beteiligung und Offenlegung: betroffene Personen und Gemeinschaften werden konsultiert, um ihre frühzeitige und informierte Beteiligung an Entscheidungsprozessen im Zusammenhang mit dem Landerwerb, der Anspruchsberechtigung, der Entschädigung und der Unterstützung zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Erwerbs- und Entschädigungsmaßnahmen mit angemessener Offenlegung von Informationen und Konsultation durchgeführt werden. Dies erfolgt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Plans zur Einbeziehung von Interessengruppen (SEP).
- Beschwerdemechanismus: wird für das Projekt von ZLG (und dem/den Auftragnehmer(n)) eingerichtet.
- Berichterstattung, Überwachung und Aufzeichnung: ZLG wird geeignete Verfahren zur Berichterstattung, Überwachung und Bewertung seiner Verantwortlichkeiten bei der Umsetzung dieses Rahmenwerks und des Planungsdokuments einrichten.

4.2 Übersicht über den Landerwerbsprozess

Bevorzugte Option des Projekts zur Sicherung von Landrechten

Grundstücke können durch Kauf, Tausch, Pacht, persönliche oder eingeschränkte persönliche Dienstbarkeit oder durch Übertragung von Grundstücken erworben werden:

- **Kauf:** führt zum Eigentum an dem Grundstück und damit zu den vielfältigsten Nutzungsmöglichkeiten.
- **Kaufoption:** der Eigentümer kann für eine Verkaufsoption bezahlt werden. Solange das Land nicht für das Projekt benötigt wird, erhält er eine jährliche Zahlung dafür, dass er es für einen bestimmten Zeitraum nicht an Dritte verkauft. Dieser Zeitraum beträgt in der Regel einige Jahre und wird während des Verhandlungsprozesses festgelegt.
- Tauschoption: wenn ein Kauf nicht möglich ist, könnte das Grundstück gegen ein anderes Grundstück getauscht werden. ZLG verfügt über kein Grundstück zum Tausch, daher müsste das zum Tausch angebotene Grundstück gekauft werden. Eine Grundabtretung ist für diese Grundstücke nicht möglich.
- Nießbrauch-Pachten: das Pachten des Grundstücks als Alternative zum Kauf wird nicht bevorzugt, da die Lebensdauer des Bergbauprojekts potenziell mehr als 30 Jahre betragen kann und es nicht möglich sein wird, das Grundstück in seinen ursprünglichen Zustand zurückzuversetzen. Außerdem könnte der Pachtvertrag kurzfristig gekündigt werden, wenn der Grundstückseigentümer einer zivilrechtlichen Zwangsmaßnahme zur Eintreibung von Schulden unterliegt. Ein Pachtvertrag mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren kann nach 30 Jahren gekündigt werden und die Parteien können dieses Recht nicht wirksam vertraglich ausschließen. In jedem Fall müssten Pachtverträge im Grundbuch eingetragen werden, um die Rechte und Ansprüche für die Nutzung des Grundstücks oder der Immobilie zugunsten von ZLG zu sichern. Diese Dienstbarkeiten, Nutzungsrechte und Vorkaufsrechte müssen so strukturiert sein, dass sie im Grundbuch an erster Stelle zugunsten von ZLG stehen und auch nach Beendigung eines Pachtvertrags bestehen bleiben. Jedoch sollen Pachtverträge unter Berücksichtigung einer Übergangszeit für den Zeitraum abgeschlossen werden, in dem erworbene Grundstück nicht für das Projekt benötigt wird.
- Dienstbarkeit/Nutzungsrecht: abgesehen davon, dass diese Option für kurzfristige Aktivitäten (z.B. Exploration und bestimmte andere Bautätigkeiten) ausreichend ist, wird sie ohne einen zugrunde liegenden Pachtvertrag für das Projekt nicht bevorzugt, da ein solches Recht allein nicht auf eine andere Partei übertragen werden kann. Je nach Art der Dienstbarkeit (Nutzungsrecht oder persönliches Recht) kann es Einschränkungen des Nutzungsrechts geben. Eine Dienstbarkeit kann durch rechtliche Schritte und Rechtsansprüche im Grundbuch beeinträchtigt werden.
- Grundabtretung: die formelle Grundabtretung ist eine Möglichkeit für das Projekt, wenn alle Bemühungen, das Grundstück zu angemessenen Bedingungen zu kaufen oder zu nutzen, scheitern .

Die Grundabtretung kann unter Verwendung einer zwangsweisen persönlichen Dienstbarkeit oder in bestimmten Fällen sogar durch Enteignung erfolgen, unter der Maßgabe einer Marktpreiszahlung.

Für die oberirdischen Anlagen sind dauerhaft gesicherte Grundstücksrechte erforderlich, daher hält ZLG **den Kauf** der für das Projekt benötigten Grundstücke für die bevorzugte Option. Dies kann, soweit möglich, die Vereinbarung einer Kaufoption beinhalten. Ist dies nicht möglich, wäre ein Grundstücktausch die zweitbeste Option, während ein Pachtvertrag in Verbindung mit Vorkaufsrechten und einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit oder einem Nießbrauch die dritte Option wäre. Ein Pachtvertrag ohne diese im Grundbuch eingetragenen Rechte ist für die dauerhaft für das Projekt benötigten Grundstücke keine bevorzugte Option. Der Erwerb von Grundstücken durch Abtretung (unter Ausübung von Abtretungsbefugnissen) wäre das letzte Mittel.

Für die Nutzung des Grundstücks an der ehemaligen Grenzzollstation zu Explorationszwecken wird derzeit ein Pachtvertrag mit der Stadt Altenberg ausgehandelt. Letztendlich würde das Projekt den Kauf des Grundstücks für die oberirdischen Betriebsanlagen des Bergwerks und den Zugangsstollen bevorzugen.

Alle Grundstückseigentümer erhalten die Möglichkeit, ihr gesamtes Grundstück zu verkaufen, falls sie nicht daran interessiert sind, nur einen Teil davon zu veräußern.

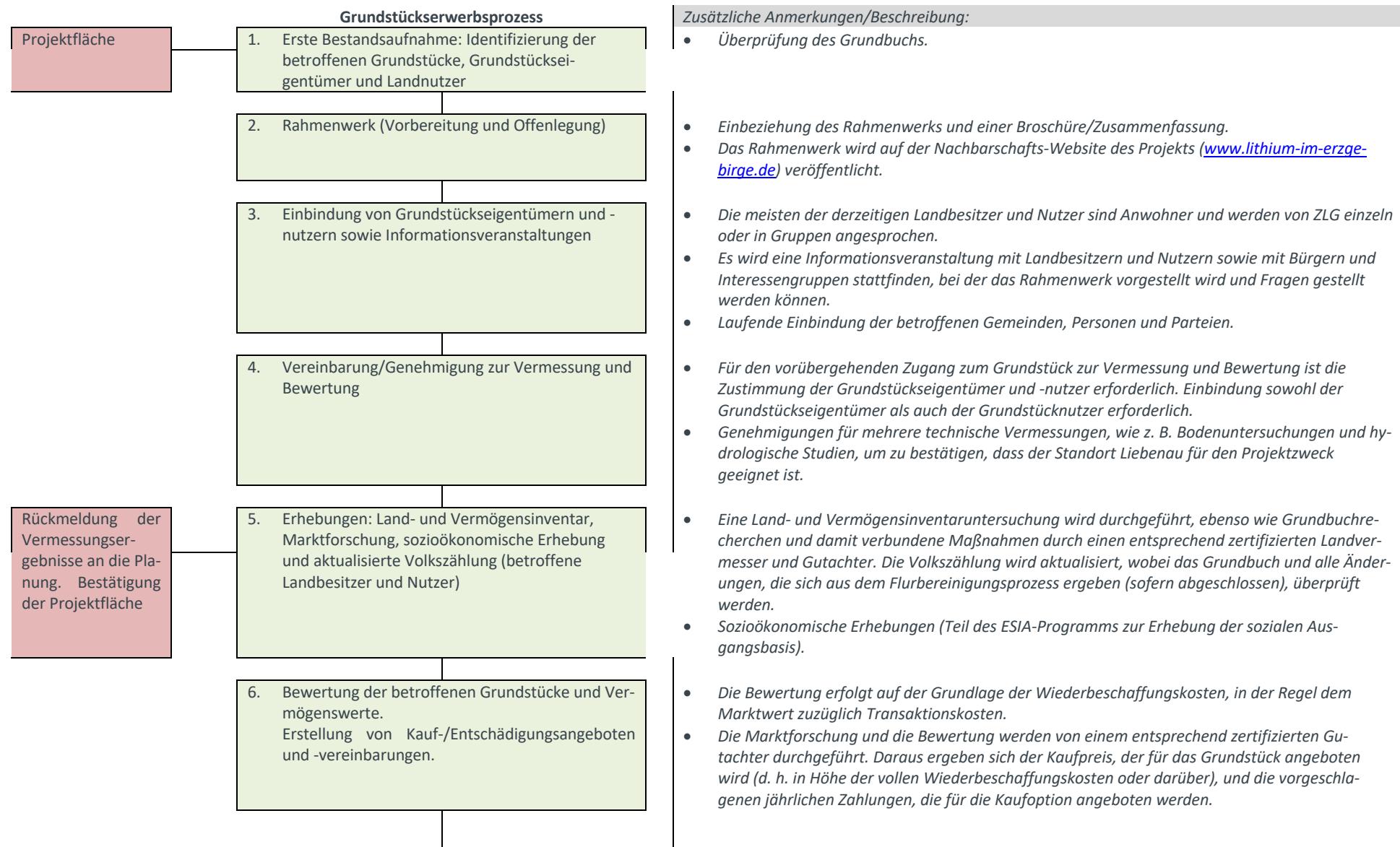
Grundstückserwerbsprozess

Der Prozess zum Erwerb von Grundstücken und zur Festlegung des Kaufpreises/der Entschädigung umfasst mehrere Schritte. Der allgemeine Ablauf des Landerwerbs ist in Abbildung 7 dargestellt.

Für das an der ehemaligen Grenzzollstation benötigte Land könnte dieser Prozess im Falle eines Kaufs vereinfacht werden, da es sich im Besitz der Stadt Altenberg befindet.

Wie oben erwähnt, bevorzugt das Projekt den Erwerb von Landrechten im Wege von Verhandlungslösungen. Eine Grundabtretung wird und kann nur beantragt werden, wenn der Prozess zur Erzielung einer gütlichen Einigung scheitert. Wenn ein Zwangsverfahren angewendet wird, folgt dieses dem oben in Abbildung 6 dargestellten Verfahren.

Abbildung 7: Verfahren zum Erwerb von Grundstücken (*freiwillige Vereinbarung*)



Grundabtretungsverfahren	<p>AB-LEH-NUNG</p> <p>7. Plan für den Zugang zu Land, den Erwerb und die Entschädigung (LAACP) (Erstellung und Offenlegung)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ergebnisse der Erhebungen werden verwendet, um das Rahmenwerk zu einem Dokument auf Planebene, dem LAACP, zu aktualisieren. Dieser wird den Eigentümern, Nutzern und der Gemeinde sowie auf der Website der Gemeinde Zinnwald Lithium offengelegt. • Einbeziehung des LAACP, einschließlich Bewertung und angebotener Kaufpreise/Kaufpreissätze usw.
	<p>8. Verhandlungen (Mindestens 3 Möglichkeiten werden angeboten)</p>	
	<p>ERFOLG</p> <p>Unterzeichnung der Kaufverträge/Entschädigungsvereinbarungen</p>	
<p>9. Zahlung der Entschädigung/des Kaufpreises und/oder Lieferung anderer Ansprüche</p>	<p>Übertragung von Grundstücksrechten und Eigentumsrechten</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ZLG wird mit Einzelpersonen und deren Vertretern verhandeln. Käufe mit Kaufoption (sofern zutreffend) werden gegenüber dem Tausch von Grundstücken oder Pachtverträgen bevorzugt, selbst wenn diese durch Vorkaufsrechte/Dienstbarkeiten/Nutzungsrechte gesichert sind. Den Eigentümern werden zunächst die gleichen Bedingungen angeboten und die gleichen Bedenkzeiten eingeräumt. Um eine einvernehmliche Einigung zu erzielen, plant das Projekt mindestens drei Verhandlungsmöglichkeiten für Einzelpersonen. Ihnen wird die Möglichkeit einer unabhängigen Bewertung angeboten. Die angebotene Entschädigung wird so gestaltet, dass sie den Anforderungen des rechtlichen Rahmens und der EBRD ESR5 entspricht. Die Verträge werden vorbereitet, und vor der notariellen Beglaubigung der Verträge wird eine kostenlose Rücktrittsfrist von 14 Tagen gewährt. • Für den Kauf ist ein Notar erforderlich, und die Immobilie kann nicht erworben werden, ohne zuvor den gesamten Preis an den Notar zu zahlen. Die Notarkosten werden von der ZLG getragen.

5. Entschädigungs- und Wiederherstellungsstrategie für Lebensgrundlagen

5.1 Anspruchsberechtigung und Kategorien von vom Projekt betroffenen Personen

Gemäß § 84 des Bundesberggesetzes (BBergG) hat jeder, der durch eine Grundabtretung einen wirtschaftlichen Nachteil erleidet, Anspruch auf Entschädigung. Gemäß ESR5 müssen neben den von einer Grundabtretung Betroffenen auch alle Personen, die aufgrund einer anderen Form des Grundstückserwerbs (z. B. einschließlich Kauf) einen wirtschaftlichen Nachteil erleiden, entschädigt werden und/oder haben möglicherweise Anspruch auf andere Formen von Ansprüchen, wie in der Anspruchsmatrix (Tabelle 3) dargelegt. Die wichtigsten Kategorien von Grundstückseigentümern und -nutzern, die zum gegenwärtigen Zeitpunkt identifiziert wurden, sind folgende:

- *Eigentümer von Grundstücken (mit formellen Rechtsansprüchen oder Ansprüchen auf das Grundstück)*, darunter:
 - Private Eigentümer (Einzelpersonen, Personengesellschaften und Familien) - z.B. von der Aufbereitungsanlage betroffene Grundstücke in der Nähe von Liebenau, die sich im Besitz von Einzelpersonen (36%) oder Personengesellschaften aus zwei oder mehr Personen (55%) befinden (von denen einige vermutlich Familienangehörige sind).
 - Gemeinde - z.B. die Stadt Altenberg, die Eigentümerin der ehemaligen Grenzzollanlage ist
 - Staat (Bund und Länder) - z.B. staatliches Unternehmen, das Eigentümer der von der Aufbereitungsanlage betroffenen Grundstücke in der Nähe von Liebenau ist (6%)
 - Unternehmen - z.B. Unternehmen, das die von der Aufbereitungsanlage betroffene Parzelle in der Nähe von Liebenau besitzt (3%)
 - Hypothekengläubiger
- *Formelle Nutzer von Grundstücken (Pächter)* - z.B. landwirtschaftlicher Pächter, der das von der Aufbereitungsanlage in der Nähe von Liebenau betroffene Grundstück pachtet
- *Eigentümer von Unternehmen (Geschäftstätigkeit/wirtschaftliche Tätigkeit)* - z.B. landwirtschaftlicher Pächter, der von der Aufbereitungsanlage in der Nähe von Liebenau betroffene Flächen pachtet
- *Eigentümer von Nichtwohngebäuden/Vermögenswerten und Infrastruktur* – von dem Projekt sind keine Wohngebäude betroffen und ZLG hat sich verpflichtet, keine unfreiwilligen Umsiedlungen vorzunehmen.
- *Eigentümer von Feldfrüchten und Bäumen* (betroffen durch Landerwerb) - z.B. landwirtschaftliche Futterpflanzen
- *Lokale Gemeinschaft und Einzelpersonen/Haushalte, die von der Sperrung und/oder Unterbrechung des Zugangs betroffen sind.*
- *Begünstigte von Dienstbarkeiten* - Einige Wegerechte können verloren gehen (z.B. Verlegung von Wasserleitungen).
- *Kausale wirtschaftliche Benachteiligung* (Bewohner ohne Eigentum an den betroffenen Grundstücken und angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben) - Wenn eine Person einen Kausalzusammenhang nachweisen kann, z.B. einen Rückgang der Immobilienpreise aufgrund von Grundabtretungen oder Ernteausfällen oder Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen bspw. durch vom Wind verwehte Materialien, wird gemäß §823 BGB eine Entschädigung für die Differenz gezahlt. Derzeit wurde kein kausaler wirtschaftlicher Nachteil festgestellt, jedoch ist dies zur Abdeckung dieses Risikos und der rechtlichen Verantwortung in der Anspruchsmatrix enthalten.
- *Andere Nutzer und/oder Interessengruppen* - Neben der Landwirtschaft spielen auch die Jagd und der Umweltschutz eine wichtige Rolle in der Region. Es kann andere Nutzergruppen in der Umgebung des vom Projekt betroffenen Grundstücks geben, z.B.:
 - Freizeitnutzer (allerdings ist nur eine begrenzte Nutzung der vom Projekt betroffenen Flächen vorgesehen)

- Jäger: nutzen die Felder und Wälder für die Jagd und sind oft auch an der Wildtierbewirtschaftung und dem Landschaftsschutz beteiligt (bekanntermaßen nutzen sie das Gebiet um den Standort in der Nähe von Liebenau)
- Erholungssuchende: Freizeitaktivitäten wie Wandern, Radfahren oder Spazierengehen (allerdings ist eine begrenzte Nutzung der vom Projekt betroffenen Flächen vorgesehen)
- Umweltschützer: setzen sich für den Schutz der Natur und der Artenvielfalt ein.

Derzeit sind keine informellen Nutzer von Flächen (d.h. ohne formelle Rechtsansprüche auf die von ihnen genutzten Flächen) bekannt. Dies wird im Rahmen weiterer Untersuchungen bestätigt und bei Bedarf in die LAACP-Anspruchsmatrix aufgenommen.

Vorübergehende Auswirkungen auf das Land und den Zugang können auch während der Vorbereitungsphase (z.B. für Erkundungen) und der Bauphase auftreten. Ein solcher vorübergehender Zugang erfolgt nur nach einvernehmlicher Vereinbarung zwischen den Landbesitzern und Nutzern (sofern zutreffend). Bei Bedarf werden Zugangsverträge/Vereinbarungen vorbereitet. Im Rahmen dieser Vereinbarungen werden angemessene Zahlungen für die Nutzung des Landes für den vereinbarten Zeitraum sowie die Wiederherstellung des Landes nach der Nutzung zugesagt.

Gefährdete Personen/Gruppen

ZLG wird im Rahmen von Konsultationen mit der Gemeinde und Umfragen während des Landerwerbsprozesses versuchen, gefährdete Personen oder Gruppen zu identifizieren. Der Plan für den Zugang zu Land, den Erwerb und die Entschädigung (LAACP) wird aktuelle Informationen zu diesem Thema bereitstellen. Das Unternehmen wird die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass gefährdete Gruppen im Landerwerbsprozess nicht benachteiligt werden, umfassend informiert sind und ihre Rechte kennen, sich wirksam einbringen können und von den Hilfsangeboten und Vorteilen profitieren können.

5.2 Finanzielle und Sachleistungen

Als Entschädigung für den Verlust von Land wird eine finanzielle Entschädigung vorgeschlagen und nicht Land für Land (d.h. Kauf bzw. Kaufoption anstatt einer Tauschoption). Dies wird nach den detaillierten Erhebungen, Konsultationen und Ergebnissen, die im LAACP berichtet werden, weiter geprüft.

Die finanzielle Entschädigung wird elektronisch ausgezahlt. Barzahlungen sind keine gute Praxis und werden nicht getätigter, da Beträge über 10.000 Euro aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche innerhalb der EU nicht in bar ausgezahlt werden dürfen.

ZLG besitzt keine Grundstücke, die zum Tausch angeboten werden könnten. Grundstücke für den Tausch müssten zunächst zu Marktbedingungen erworben werden. Diese Tauschgrundstücke können nicht im Rahmen einer Grundabtretung zugewiesen werden. Eine weitere Möglichkeit, wenn dies von den vom Projekt betroffenen Personen gewünscht wird, besteht darin, dass ZLG sie bei der Suche und dem Erwerb von Ersatzgrundstücken unterstützt. Der Grundstückseigentümer würde das Grundstück direkt erwerben und ZLG würde die Verhandlungen führen und den Kaufpreis bezahlen. Dieser Ansatz stellt sicher, dass der Grundstückseigentümer nicht mit langwierigen Verhandlungen belastet wird.

Bewertung der betroffenen Grundstücke und Vermögenswerte

Um eine objektive und transparente Festlegung der Entschädigung zu gewährleisten, wird ein zertifizierter Gutachter beauftragt, Marktforschungen durchzuführen, die betroffenen Grundstücke zu bewerten, die betroffenen Vermögenswerte (z.B. Grundstücke, Ernten, Bäume, Nichtwohngebäude usw.) zu inventarisieren und zu erwartende Verluste bei der Landbewirtschaftung vor Beginn des Projekts zu schätzen.

Der Prozess der Grundstücksbewertung ist in §40 der Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) geregelt. Erste Untersuchungen deuten darauf hin, dass kurz- und mittelfristig keine wesentlichen Veränderungen der Grundstückswerte zu erwarten sind. Der Bergwerksstandort in Zinnwald befindet sich in einem ländlichen Wohndorf innerhalb eines größeren Tourismusgebiets und die hier zu erwerbenden Flächen sind minimal. Der Verarbeitungsstandort in Liebenau befindet sich in einem Gebiet, das durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt ist.

In Übereinstimmung mit EBWE ESR5 wird die Bewertung so vorgenommen, dass mindestens die vollständigen Wiederbeschaffungskosten, in der Regel der Marktwert des Grundstücks zuzüglich Transaktionskosten, gedeckt sind. Die Bewertung anderer Ansprüche (z.B. Geschäftsausfall/Betriebsunterbrechung, Ernteausfall, Bäume usw.) wird in den Bewertungsumfang einbezogen. Die Bewertung dient als Grundlage für den Kaufpreis, der den vom Projekt betroffenen Personen während der Verhandlungen angeboten wird.

Die Bewertung soll im Laufe des Jahres 2026 stattfinden. Die Kosten für diese Expertendienstleistung werden vollständig von ZLG übernommen. Um eine effiziente und zügige Bewertung zu ermöglichen, ist ein frühzeitiger und uneingeschränkter Zugang des Experten zu den Grundstücken erforderlich. Die Ergebnisse der Arbeit des Experten dienen als Grundlage für die Berechnung der einzelnen Entschädigungszahlungen und werden den Grundstückseigentümern und -betreibern zur Verfügung gestellt.

5.3 Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und zusätzliche Unterstützung

Obwohl nur begrenzte Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen zu erwarten sind, wird das Projekt in Fällen, in denen Lebensgrundlagen beeinträchtigt sind, zusätzliche Maßnahmen umsetzen, um der Forderung von ESR5 nach Wiederherstellung und Verbesserung der wirtschaftlichen Bedingungen der betroffenen Personen nachzukommen. Zu diesen Maßnahmen können gehören:

- Zugang zu Schulungen, Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die durch das Projekt geschaffen wurden.
- Unterstützung und Hilfe bei Betriebsunterbrechungen und/oder der Wiederaufnahme von Geschäftsaktivitäten sowie bei der Unternehmensentwicklung.
- Unterstützung beim Zugang zu alternativen landwirtschaftlichen Flächen.

Bei der Festlegung der Hilfsmaßnahmen zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen werden die Ergebnisse der sozioökonomischen Erhebungen und die Zusammenarbeit mit Institutionen und Organisationen berücksichtigt. Der LAACP wird sich darauf konzentrieren, Maßnahmen zur Unterstützung der Lebensgrundlagen zu identifizieren, die nachhaltig sind und dauerhafte Vorteile bieten, damit sie zur Verbesserung der Lebensgrundlagen beitragen können, anstatt einmalige Projektentschädigungszahlungen zu leisten.

Mögliche Auswirkungen auf angrenzende/umliegende landwirtschaftliche Flächen

ZLG verpflichtet sich, den Abbau und die Verarbeitung so zu planen und durchzuführen, dass die Auswirkungen auf die Lebensgrundlagen der betroffenen Bevölkerung so gering wie möglich gehalten werden. Insbesondere werden Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die landwirtschaftlichen Unternehmen in der Region ihren Betrieb fortsetzen können und keine Ertragseinbußen aufgrund des Projekts erleiden. Durch sorgfältige Planung und den Einsatz der besten verfügbaren Technologien sollen die Auswirkungen auf die Umwelt minimiert und die natürlichen Ressourcen erhalten werden. Das Ziel

ist es, einen nachhaltigen Gewinnungs- und Verarbeitungsbetrieb zu etablieren, der sowohl wirtschaftlich erfolgreich als auch ökologisch verträglich ist.

Ein besonderer Schwerpunkt des Projekts liegt auf der fortschreitenden, begleitenden Rekultivierung. Das bedeutet, dass bereits während der aktiven Abbauphase Maßnahmen zur Wiederherstellung der Landschaft und der Böden ergriffen werden. Dadurch werden die Rekultivierungszeiten erheblich verkürzt und die Eingriffe in die Natur minimiert. Die Auswirkungen auf die direkt vom Betrieb betroffenen land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie Grundstücke werden minimiert, beispielsweise durch die Nutzung der ehemaligen Grenzrollanlage, den untertägigem Abbau, bei dem die Vorzerkleinerung unterteilt erfolgt und das Auffahren eines Förderstollens für den Erztransport anstelle von Förderbändern oder anderen übertägigen Transportlösungen. Das Projekt arbeitet eng mit dem Freistaat Sachsen zusammen, um zusätzliche Ausgleichsflächen zu identifizieren. Sofern verfügbar, werden diese Flächen den betroffenen Landwirten zur Verfügung gestellt, um mögliche Verluste auszugleichen und die landwirtschaftliche Produktion aufrechtzuerhalten.

5.4 Anspruchsmatrix

Die Anspruchsmatrix für das Landerwerbsprogramm des Projekts ist in Tabelle 3 dargestellt. Darin sind die geplanten Entschädigungen und Unterstützungsleistungen aufgeführt, auf die die vom Projekt betroffenen Personen für die verschiedenen Arten von Verlusten im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Verdrängung durch das Projekt Anspruch haben. Diese wird nach den Erhebungen, Konsultationen und Bewertungen im Rahmen des LAACP aktualisiert.

Derzeit sind keine informellen Landnutzer und keine Auswirkungen auf Wohnimmobilien bekannt, so dass diese nicht in der Anspruchsmatrix berücksichtigt sind. Dies wird im Rahmen weiterer Studien bestätigt und bei Bedarf in die LAACP-Anspruchsmatrix aufgenommen.

Der bevorzugte Ansatz des Projekts besteht darin, Land zu erwerben und das Eigentumsrecht für das erforderliche Land zu behalten, wie oben beschrieben.

Tabelle 3: Anspruchsmatrix

Art des Verlusts/der Auswirkung:	Kategorie der vom Projekt betroffenen Personen:	Ansprüche/Abhilfemaßnahmen – Entschädigung und Unterstützung
Dauerhafte Landentzinanspruchnahme		
Verlust von Land (hauptsächlich landwirtschaftlich und gemischt genutztes Land (z. B. ehemalige Grenzzollanlage))	Grundstückseigentümer (formelle Eigentümer mit gesetzlichen Rechten oder Ansprüchen auf das Land) – z.B. Privatpersonen, Staat, Gemeinden, Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Finanzielle Entschädigung in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten oder darüber, in der Regel Marktwert zuzüglich Transaktionskosten, basierend auf einer beglaubigten Wertermittlung und Marktforschung. Auf Wunsch Unterstützung beim Kauf von Ersatzgrundstücken. Alle Transaktionskosten (einschließlich Notargebühren, Registergebühren, Kosten für die Umzeichnung/Aufteilung des Eigentumsrechts und Gutachterhonorare). Das Recht, soweit möglich, alle stehenden Feldfrüchte und Bäume, die Eigentum des Grundbesitzers sind, zu ernten/zu bergen.
	Hypothekengläubiger	<ul style="list-style-type: none"> Erfüllung der zugrunde liegenden Forderungen, sofern diese nicht überbesichert sind; in diesem Fall wird die Entschädigung für den Eigentümer (siehe oben) entsprechend gekürzt.
	Formelle Landnutzer (z.B. Pächter mit formellem Rechtsanspruch)	<ul style="list-style-type: none"> Finanzielle Entschädigung für den Einkommensverlust, falls der Pachtvertrag des Pächters gekündigt werden kann und wird. Einschließlich, falls zutreffend, des Rechts auf Ernte/Bergung aller stehenden Feldfrüchte und Bäume. Beratung und Bereitstellung von Informationen über den Erwerb des Grundstücks.
Verwaiste Grundstücke/verbleibende Grundstücke, d.h. verbleibende Teile der betroffenen Grundstücke, die wirtschaftlich nicht rentabel sind	Eigentümer von Grundstücken (mit formellen Rechten oder Ansprüchen auf das Land)	<ul style="list-style-type: none"> Wenn ein Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers gestellt und auf der Grundlage des Gutachtens als gerechtfertigt erklärt wurde, erhält die vom Projekt betroffene Person eine finanzielle Entschädigung in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten für verwaiste/verbleibende Flächen innerhalb der Parzelle (wie oben beschrieben).
Verlust von einjährigen/mehrjährigen Pflanzen und Bäumen.	Nutzer von Feldfrüchten und Bäumen - z.B. Pächter, der Futterpflanzen auf der Fläche der Aufbereitungsanlage anbaut	<ul style="list-style-type: none"> Vom Projekt betroffenen Personen dürfen, soweit möglich, vor der Inanspruchnahme des Grundstücks durch das Projekt nach Sicherung des Eigentumsrechts an dem Grundstück die stehenden Pflanzen ernten. Bei Verlust wird eine finanzielle Entschädigung für den entgangenen Gewinn, abzüglich der eingesparten Kosten, gezahlt.
Verlust/Störung des Geschäftsbetriebs oder der Einkommensquelle im Zusammenhang mit den oben genannten Verlusten.	Eigentümer von Unternehmen (wirtschaftliche Tätigkeit) - z.B. landwirtschaftliche Pächter, die von der Verarbeitungsanlage in der Nähe von Liebenau betroffene Flächen pachten)	<ul style="list-style-type: none"> Finanzielle Entschädigung für entgangene Nettoeinkünfte während der ersten Übergangsphase, die im Kaufangebot enthalten sein wird (z.B. bis zur Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen/wirtschaftlichen Aktivitäten, die innerhalb der ersten Saison nach der Inanspruchnahme erfolgen sollte). Unterstützung beim Wiederaufbau der Lebensgrundlage (siehe unten).
Verlust von Nichtwohngebäuden (z.B. Schuppen, Scheunen, Zäune, Bewässerungssysteme, Gebäude am Grenzposten)	Eigentümer von Nichtwohngebäuden und Infrastruktur (sowohl formell als auch informell) - z.B. Gebäude auf der Ostseite der ehemaligen Grenzzollanlage.	<ul style="list-style-type: none"> Finanzielle Entschädigung in Höhe der vollen Wiederbeschaffungskosten oder darüber hinaus und Umzugskostenpauschale für bewegliche Vermögenswerte oder Unterstützung beim Umzug.

Art des Verlusts/der Auswirkung:	Kategorie der vom Projekt betroffenen Personen:	Ansprüche/Abhilfemaßnahmen – Entschädigung und Unterstützung
Auswirkungen auf Dienstbarkeiten/Wegerechte (z.B. Verlegung von Wasserleitungen).	Begünstigte von Dienstbarkeiten	<ul style="list-style-type: none"> Einige Wegerechte können verloren gehen; die Entschädigung hängt von der Art der Dienstbarkeit ab (z.B. Verlegung von Wasserleitungen) und wird von einem zertifizierten Gutachter bewertet. Das Projekt wird solche Dienstleistungen umleiten und alle mit der Umleitung verbundenen Kosten für Dienstbarkeiten/Wegerechte übernehmen, einschließlich der Transaktions- und Rechtskosten (einschließlich Notargebühren, Registergebühren, Kosten für die Umschreibung/Aufteilung von Eigentumsrechten und Gutachtergebühren).
Kausale wirtschaftliche Nachteile (z.B. ein Rückgang der Immobilienpreise aufgrund von Landinanspruchnahmen oder Ernteausfällen oder Schäden an landwirtschaftlichen Maschinen durch vom Wind verwehte Materialien)	Angrenzende Dorfbewohner (mit oder ohne Eigentum an dem betroffenen Land); Angrenzende landwirtschaftliche Betriebe	<ul style="list-style-type: none"> Die Entschädigung wird gemäß §823 BGB für die Differenz gezahlt.
Grundstücke zum Ausgleich natürlicher Ressourcen	Eigentümer von Grundstücken; Nutzer von Grundstücken (formell)	<ul style="list-style-type: none"> Diese Grundstücke können nur freiwillig erworben werden, Zwangsmaßnahmen sind nicht zulässig. Die für diese Grundstücke angebotene Entschädigung/der Kaufpreis und andere Ansprüche für diese Grundstücke entsprechen der oben genannten Entschädigung und Unterstützung für Landnutzer und Eigentümer von für das Projekt benötigten Grundstücken.
Vorübergehender Zugang zu Grundstücken		
Vorübergehender Verlust von Grundstücken – erforderlich während des Erwerbs oder der Bauphase, d.h. Grundstücke, die ausschließlich für den Bau benötigt werden, wie z.B. Baustellenzufahrten/Lagerflächen/Gelände/Sozialräume.	Grundstückseigentümer (formelle Eigentümer mit gesetzlichen Rechten oder Ansprüchen auf das Land) – z.B. Privatpersonen, Staat, Gemeinde, Unternehmen	<ul style="list-style-type: none"> Angemessene Zahlungen für die Nutzung des Grundstücks für den im Vertrag/in der Vereinbarung vereinbarten Zeitraum. Beschädigte/verlorene Vermögenswerte auf dem Grundstück (z.B. Ernten, Bäume usw.), die durch den vorübergehenden Zugang entstanden sind, werden wie oben unter „Ansprüche bei dauerhafter Landinanspruchnahme“ beschrieben entschädigt. Wiederherstellung des Grundstücks nach der Nutzung.
	Formelle Nutzer des Grundstücks	<ul style="list-style-type: none"> Konsultationen und Bereitstellung von Informationen über vorübergehende Auswirkungen auf das Grundstück und Projektdetails mindestens zwei Monate vor Betreten des Grundstücks. Beschädigte/verlorene Vermögenswerte auf dem Grundstück (z.B. Ernten, Bäume usw.), die sich im Besitz des Landnutzers befinden und durch den vorübergehenden Zugang entstanden sind, werden wie oben unter „Ansprüche bei dauerhafter Landinanspruchnahme“ beschrieben entschädigt.
Verlust des Zugangs und/oder Störung des Zugangs.	Lokale Gemeinschaft und Einzelpersonen/Haushalte, die von Verlust und/oder Unterbrechung des Zugangs betroffen sind.	<ul style="list-style-type: none"> Vermeidung und Minimierung der Auswirkungen durch gutes Verkehrs- und Logistikmanagement und Engagement. Es muss ein alternativer Zugang bereitgestellt werden. Der Verlust und/oder die Unterbrechung des Zugangs kann auch eine Entschädigung oder andere Unterstützung für die betroffenen Personen nach sich ziehen.
Schutzbedürftige vom Projekt betroffenen Personen		
Alle anderen spezifischen Verluste/Auswirkungen auf gefährdete Gruppen im Zusammenhang mit Landeneignungen, die während der	Schutzbedürftige Gruppen/Personen	<ul style="list-style-type: none"> Sondermaßnahmen für eine wirksame Beteiligung, Entschädigung, Umsiedlung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen werden im LAACP definiert, um alle potenziell betroffenen schutzbedürftigen Gruppen abzudecken.

Art des Verlusts/der Auswirkung:	Kategorie der vom Projekt betroffenen Personen:	Ansprüche/Abhilfemaßnahmen – Entschädigung und Unterstützung
Erhebung und Entwicklung des LAACP festgestellt wurden		

6. Öffentliche Konsultation und Offenlegung

6.1 Vorherige Konsultation

ZLG pflegt weiterhin regelmäßige Kontakte zu lokalen Gemeinden (z.B. Zinnwald, Altenberg, Liebenau usw.) und anderen Interessengruppen (z.B. lokalen Bürgermeistern, dem Stadtrat von Altenberg, Interessengruppen des Freistaates Sachsen, Bundesbehörden einschließlich des Sächsischen Oberbergamtes SOBA usw.). In Anerkennung der Bedeutung von Beziehungen und Engagement in der Gemeinde hat ZLG seinen Hauptsitz mit einem öffentlichen Informationszentrum und dem Bohrkernlager in Altenberg eingerichtet. Das Unternehmen hat eine lokale deutschsprachige Community-Website (www.lithium-im-erzgebirge.de) eingerichtet, um der lokalen Bevölkerung einen einfachen Zugang zu Projektinformationen zu ermöglichen und die Beteiligung zu unterstützen, indem es Kanäle für Fragen, Meinungen und Bedenken bereitstellt, die dort gestellt und beantwortet werden können.

Nachfolgend finden Sie eine kurze Zusammenfassung der Interaktionen mit wichtigen Interessengruppen und der Aktivitäten zur Einbindung von Interessengruppen in das Projekt in den letzten Jahren seit 2023:

Tabelle 4: Zusammenfassung der bisherigen Einbindungsaktivitäten

Interessengruppe	Zusammenfassung früherer Einbindungsaktivitäten
Lokale Gemeinden – darunter Zinnwald, Altenberg, Bärenstein, Liebenau	<ul style="list-style-type: none"> • 2023: Informationsveranstaltungen im Gemeindehaus/Sporthalle von Zinnwald, auf der die Bohrkampagne und die künftigen Entwicklungspläne vorgestellt wurden. Engagierte Öffentlichkeitskampagne für die Bohrungen, einschließlich regelmäßiger Treffen mit Vertretern der Gemeinden. • 2024: Die ZLG richtet in Altenberg seinen gewerblichen Unternehmenssitz ein, welcher auch als Ort für Begegnungen mit der Bevölkerung und für weitere Informationen über das Projekt dient. • Im Juni fand ein Tag der offenen Tür in der Anlage statt, an dem mehr als 300 Menschen aus der Umgebung teilnahmen. Das Projektkonzept und seine verschiedenen Komponenten wurden in einem interaktiven Forum erläutert und beschrieben. • Aktive, kontinuierliche Zusammenarbeit mit dem Bürgermeister von Altenberg, dessen Zuständigkeitsbereich alle Gemeinden umfasst, die potenziell von dem Projekt betroffen sind, d. h. Zinnwald, Liebenau, Bärenstein, Geising und Altenberg. • 2024: Die ZLG führte Informationsveranstaltungen mit den Bürgern aus Bärenstein, Liebenau und Zinnwald durch und u.a. nahm Gespräche mit Unternehmern wie der örtlichen Agrargesellschaft Liebenau eG über die möglichen Auswirkungen des Projekts bspw. auf die derzeit bewirtschafteten Flächen auf. • 2024: Treffen mit den Bürgerinitiativen von Zinnwald, Bärenstein und Liebenau, bei denen die Ängste und Sorgen offen gelegt wurden. • 2024: Diverse Treffen mit lokalen Geschäftsinhabern, um die Auswirkungen des Projekts auf die Region und die lokalen Unternehmen zu erörtern • 2025: Öffentliche Informationsveranstaltung zu den Ergebnissen der PFS und allgemeinen Projektfortschritten
Lokale Verwaltungseinheiten	<ul style="list-style-type: none"> • 2024: Treffen und Projektpräsentation mit den Bürgermeistern des Verwaltungsbezirks Sächsische Schweiz-Osterzgebirge • 2024: Projektüberblick für den neu gewählten Stadtrat von Altenberg vorgelegt
Freistaat Sachsen	<ul style="list-style-type: none"> • Engagement in der Verwaltung des Freistaates Sachsen • Zusammenarbeit mit dem Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz (SMWA) • Sächsischer Landtag (Parlament des Freistaates Sachsen): Information der Abgeordneten über das Projekt, seinen Status, Pläne und Herausforderungen • 2025: Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA): Information von Minister Dirk Panter über das Projekt, seinen Stand, die Pläne und Herausforderungen
Bundesregierung	<ul style="list-style-type: none"> • 2024: Projektpräsentation und Diskussion mit Bundeskanzler Scholz (SOBA-Besuch). • Brief mit "Neun Schritte für eine erfolgreiche deutsche Lithiumproduktion bis 2030" an Bundesregierung und BMWE

Interessengruppe	Zusammenfassung früherer Einbindungsaktivitäten
	<ul style="list-style-type: none"> •
Medien	<ul style="list-style-type: none"> • Regelmäßige Information der lokalen Medien (Pressemitteilungen, Presstermine und Briefings) <p>Professionelles Management von nationalen und internationalen Medienanfragen</p>
Europa	<ul style="list-style-type: none"> • 2024: Projektpräsentation und intensiver Dialog mit Besuchern (Politik, Medien, Verwaltung) aus Serbien • 2024: Projektpräsentation und Diskussion mit Bundeskanzler Scholz und dem serbischen Präsidenten Aleksandar Vucic

6.2 Geplantes zukünftiges Engagement und Offenlegung

Offenlegung

ZLG beabsichtigt, alle relevanten Informationen und Dokumente, einschließlich dieses Rahmenwerks für den Zugang zu Land, den Erwerb von Land und die Entschädigung (engl. Land Access, Acquisition and Compensation Framework - LAACF), der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eine zusammenfassende Broschüre zu diesem Rahmenwerk wird ebenfalls erstellt und veröffentlicht. Die Dokumente enthalten keine vertraulichen personenbezogenen Daten.

Dieses Dokument wird in deutscher und englischer Sprache verfügbar sein. Interessierte können den LAACF und andere veröffentlichte Dokumente auf der Nachbarschafts-Website der ZLG (www.lithium-im-erzgebirge.de) einsehen. Darüber hinaus sind gedruckte Exemplare an den Standorten der ZLG erhältlich: ZLG-Sitz, Zinnwalder Str. 15, 01773 Altenberg, ZLG-Büro, Antonstr. 3a, 01097 Dresden.

Die Öffentlichkeit und die Interessengruppen werden über lokale Medien (z.B. Sächsische Zeitung, Altenberger Bote, Glashütter Amtsblatt, Gottleubaer Lokalanzeiger) und auf der Nachbarschafts-Website der ZLG über Zeit, Datum und Ort von öffentlichen Informationsveranstaltungen informiert. Personen, die vom Landerwerbsprogramm betroffen sind, werden zu den Informationsveranstaltungen und Einzelgesprächen eingeladen.

Kommentare und Rückmeldungen zu diesem Rahmenwerk können während dieser Veranstaltungen mündlich oder schriftlich unter den in diesem Dokument (Abschnitt 8) angegebenen Kontaktdaten abgegeben werden.

Plan zur Einbeziehung von Interessengruppen

In Übereinstimmung mit bewährten internationalen Branchenpraktiken und regulatorischen Anforderungen wurde ein Plan zur Einbeziehung von Interessengruppen (Stakeholder Engagement Plan – SEP) entworfen, der zur Stellungnahme veröffentlicht wird.

Der SEP beschreibt den geplanten Prozess zur Einbindung der Interessengruppen für das Projekt, einschließlich des Landbeschaffungsprogramms. Er legt einen systematischen Ansatz fest, der ZLG dabei helfen soll, konstruktive Beziehungen zu den Stakeholdern des Projekts aufzubauen und zu pflegen, darunter lokal betroffene Gemeinden, betroffene Landbesitzer und Landnutzer. Der SEP umfasst die Einbindungsmaßnahmen für die betroffenen Eigentümer und Nutzer von Land und Vermögenswerten (einschließlich derjenigen mit und ohne gesetzliche Rechte oder Ansprüche auf das von ihnen bewohnte oder genutzte Land), wie im LAACF beschrieben. Zu diesen Maßnahmen gehören:

- Informationsveranstaltungen und Treffen zum LAACF und LAACP.
- Beteiligungsgespräche und Informationsveranstaltungen mit betroffenen Grundstückseigentümern und Landnutzern.

- Erhebungen (sozioökonomisch, Bewertung/Bestandsaufnahme, Volkszählung).
- Verhandlungstreffen und Unterzeichnung von Vereinbarungen.
- Verhandlungen im Zusammenhang mit der Gewährung anderer Ansprüche.
- Einbindung von Kommunen, Gemeinden und anderen interessierten Stakeholdern in das Landerwerbsprogramm.
- Einbindung von Eigentümern und Nutzern von Grundstücken, für die vorübergehende Zugangsvereinbarungen erforderlich sind.
- Offenlegung von Informationen auf der Nachbarschafts-Website, im Büro in Altenberg (in Papierform) und über andere Medien/Plattformen.

Während des Landbeschaffungsprogramms und der Umsetzung des LAACF und anschließend des LAACP wird ZLG die betroffenen Personen weiterhin regelmäßig informieren und konsultieren. Alle Treffen und Konsultationen werden von ZLG dokumentiert, einschließlich des Datums, an dem das Treffen/die Konsultation stattfand, der Liste der Teilnehmer und einer Zusammenfassung der Diskussionen. Verhandlungen und Treffen mit Einzelpersonen sowie die dabei gewonnenen Informationen werden streng vertraulich behandelt.

Während des Landerwerbsprogramms und in der Dokumentation werden keine vertraulichen Informationen weitergegeben und personenbezogene Daten geschützt. Datenschutzbelange werden respektiert, insbesondere die DSGVO und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

6.3 Beschwerdemechanismus

Es wurde ein Beschwerdemechanismus (BM) für das Projekt eingerichtet. Der Beschwerdemechanismus dient als formalisiertes Verfahren zur Entgegennahme, Bestätigung, Untersuchung und Bearbeitung von Beschwerden von Stakeholdern, die von dem Projekt betroffen sind. Jede Person, Organisation, Gemeinschaft oder Institution kann über das folgende BM-Verfahren eine Beschwerde im Zusammenhang mit dem Projektteam oder den Aktivitäten unserer Auftragnehmer einreichen. Beschwerden können sich auf die ökologischen und sozialen Auswirkungen des Projekts beziehen, einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Landerwerb. Weitere Informationen zum BM finden Sie auf der Nachbarschafts-Website und im SEP.

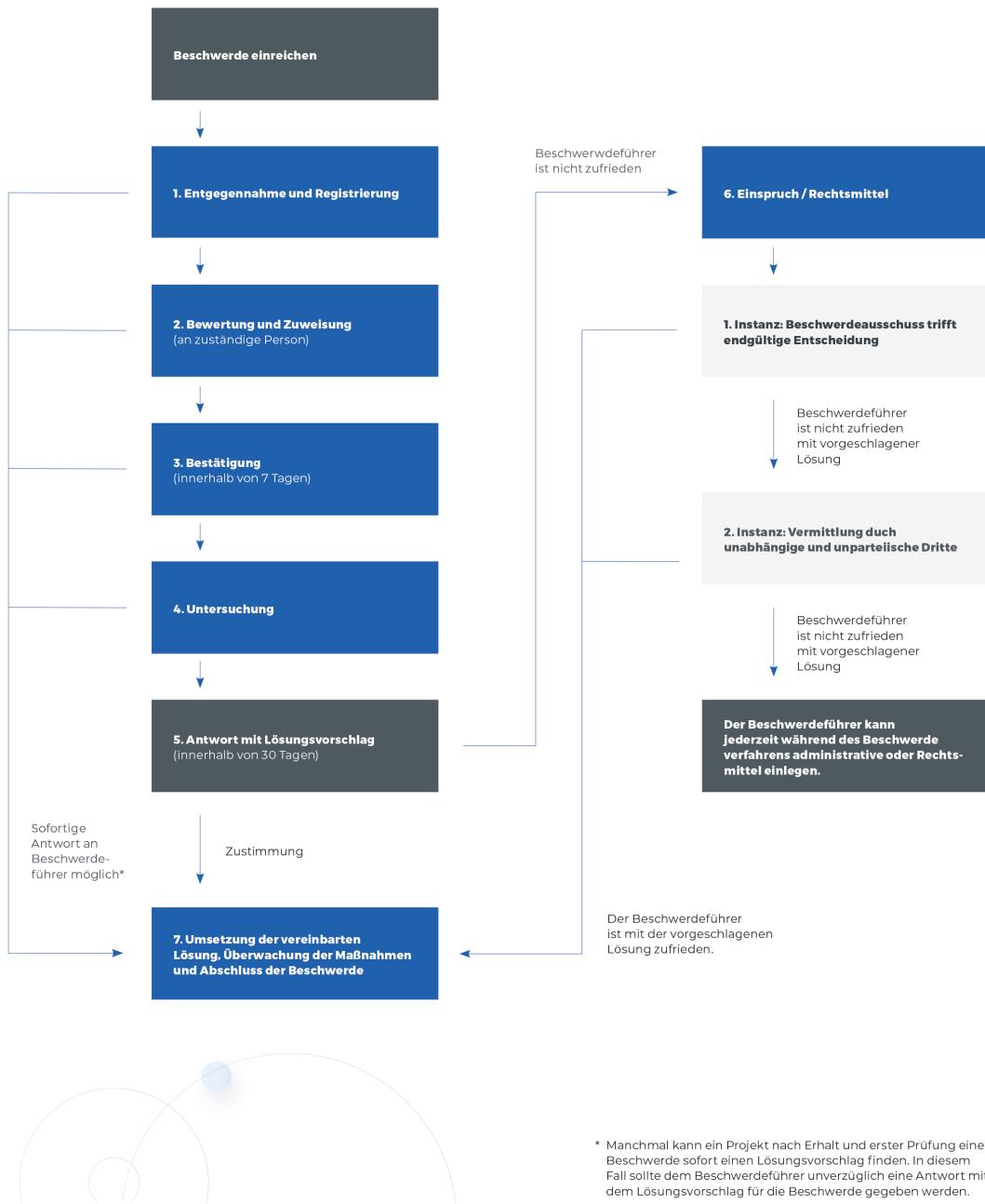
Ein spezielles Beschwerdeformular (verfügbar in Deutsch und Englisch) ist in der ZLG-Zentrale in Altenberg, im ZLG-Büro in Dresden, auf der Nachbarschafts-Website (www.lithium-im-erzgebirge.de) und unter den unten angegebenen Kontaktangaben erhältlich. Eine Beschwerde kann über diese Kanäle mündlich oder schriftlich eingereicht werden.

- Persönlich bei Projektvertretern
- ZLG-Hauptsitz Altenberg, ZLG-Büro Dresden und Gemeinde Altenberg
- Per Telefon (+49 (0)351-20603831), per E-Mail (beschwerde@zinnwaldlithium.de) oder über ein Online-Portal (www.lithium-im-erzgebirge.de/beschwerden).
- Per Briefpost an die Zinnwald Lithium GmbH, Zinnwalder Straße 15, 01773 Altenberg

Die Einreichung einer Beschwerde ist kostenlos und erfordert keine Zahlung. Beschwerdeführer können jederzeit auch verfügbare rechtliche und administrative Rechtsmittel in Anspruch nehmen. Eine Beschwerde kann anonym eingereicht werden. Beschwerden werden diskret und sorgfältig behandelt, um Beschwerdeführer vor Vergeltungsmaßnahmen zu schützen, sofern dies ein Problem darstellen könnte. Das Projekt toleriert keine Vergeltungsmaßnahmen und wird allen Vorwürfen von Vergeltungsmaßnahmen nachgehen. Wenn es einer Person unangenehm ist, eine Beschwerde bei einer Person des anderen Geschlechts vorzubringen, wird nach Möglichkeit die Möglichkeit geboten, Gespräche mit einer Person des gleichen Geschlechts zu führen.

Das Beschwerdeverfahren umfasst eine Reihe von Schritten, die in Abbildung 8 dargestellt sind.

Abbildung 8: Beschwerdemechanismus des Projekts



7. Umsetzung des Landerwerbs

7.1 Verantwortlichkeiten, Budget und Zeitplan

Die unten aufgeführten Hauptakteure im Landerwerbsprozess werden durch die Dienste bestimmter externer Experten (z.B. Rechts-, Sozial- und Wirtschaftsexperten, Gutachter, Vermessungsingenieure usw.) unterstützt:

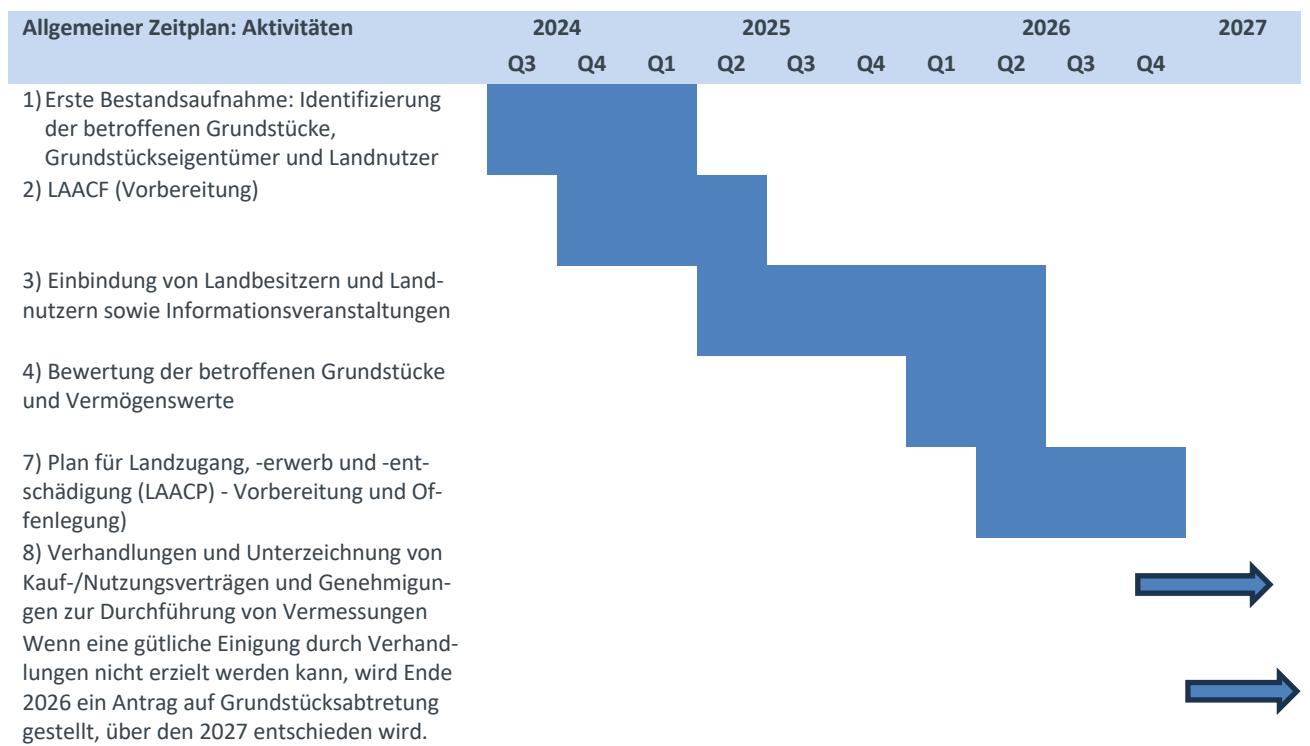
- Zinnwald Lithium GmbH: Verantwortlich für die Verwaltung und Finanzierung des Landerwerbs, der Entschädigungen und der Wiederherstellung der Lebensgrundlagen. Die Kosten für das Landerwerbsprogramm liegen innerhalb des Projektbudgets.

* Manchmal kann ein Projekt nach Erhalt und erster Prüfung einer Beschwerde sofort einen Lösungsvorschlag finden. In diesem Fall sollte dem Beschwerdeführer unverzüglich eine Antwort mit dem Lösungsvorschlag für die Beschwerde gegeben werden.

- SOBA: Behörde, die über die Zulassung des Bergbaus entscheidet. Wenn eine Abtretung von Grundstücken erforderlich ist, wäre die SOBA die zuständige Behörde.
- Stabsstelle Obere Flurbereinigungsbehörde: Behörde, die über den Flurbereinigungsprozess in Liebenau entscheidet.

Der allgemeine Zeitplan für den neu ausgehandelten Prozess ist in Abbildung 9 dargestellt und orientiert sich an den wichtigsten Schritten des Landerwerbsprozesses, vorausgesetzt, die Verhandlungen sind erfolgreich. Dies kann sich für die ehemalige Grenzzollanlage ändern, da derzeit ein Pachtvertrag für den Zugang zur Exploration ausgehandelt wird.

Abbildung 9: Grober Zeitplan für den Landerwerb (ausgehandelter Prozess)



Überwachung und Berichterstattung

Die ZLG wird die Umsetzung des LAACF und des LAACP überwachen, bis alle Auswirkungen des Landerwerbs und die Erfüllung aller Verpflichtungen durch eine Abschlussprüfung festgestellt.

Bei ZLG wird ein internes Überwachungssystem eingerichtet, das die Überwachung der Fortschritte bei den Inputs und Outputs umfasst, um zu beurteilen, ob die Umsetzung mit dem übergeordneten LAACF und dem LAACP im Einklang steht, sowie die regelmäßige Messung der Ergebnisindikatoren anhand der Ausgangsbedingungen, die durch die sozioökonomische Erhebung und die Beteiligungsmaßnahmen ermittelt wurden. Auf der Grundlage der Ergebnisse der Erhebungen wird eine detaillierte Liste von Indikatoren erstellt, die für die Überwachung verwendet werden und in den LAACP aufgenommen werden.

ZLG wird eine Datenbank über die vom Projekt betroffenen Personen (Einzelpersonen, Haushalte, Unternehmen usw.) führen, deren Land und Vermögenswerte von dem Projekt betroffen sind, sowie über die durchgeföhrten Entschädigungen und Maßnahmen zur Wiederherstellung der Lebensgrundlagen. Alle Informationen über die vom Projekt betroffenen Personen, ihren Landbesitz und ihre Vermögenswerte, ihre Entschädigungszahlungen und Unterstützungsmaßnahmen sowie Verhandlungen werden streng vertraulich behandelt.

ZLG wird regelmäßig Berichte über die erzielten Fortschritte erstellen, darunter Berichte an Aufsichtsbehörden, Aktionäre und Investoren. ZLG wird alle Sitzungen und Konsultationen mit Protokollen und Fotos sowie Fortschrittsberichten dokumentieren. Die Informationen aus diesen Berichten werden zusammengefasst und in den jährlichen Umwelt- und Sozialberichten von ZLG veröffentlicht, die an relevante Interessengruppen, Aktionäre und Investoren verteilt werden.

8. LAACF-Kontaktdaten

Zinnwald Lithium GmbH
Zinnwalder Straße 15
01773 Altenberg
E-Mail: info@zinnwaldlithium.de
Telefon: +49 351 20603835
Nachbarschafts-Website (www.lithium-im-erzgebirge.de).